

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 49 (1940)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

N^o 40

Basel, 3. Oktober 1940

FACHORGAN FÜR DIE HOTELLERIE UND DEN FREMDENVERKEHR

N^o 40

Bâle, 3 octobre 1940

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jähr. Fr. 12.—, halb. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Eigentum des Schweizer Hotelier-Verains



Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag

Nunundvierzigster Jahrgang
Quarante-neuvième année

Paraît tous les jeudis

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Gartenstrasse No. 112, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
No. 27934

Rédaction et Administration: Gartenstrasse No. 112, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A. G., Basel

Compte de chèques postaux No. V85

Vom Tage

Strikte Anpassung an die Kriegswirtschaft!

Das Eidg. Kriegsernährungsamt hat an den Schweizer Hotelier-Verein sowie an den Schweizerischen Wirtverein ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Seit Beginn der kriegerischen Entwicklungen und der gleichzeitig bei uns einsetzenden Rationierung gewisser Lebensmittel haben Ihre Verbände in verdienstlicher Weise die Mitglieder angehalten, mit den rationierten Waren häuslicherisch umzugehen. Auch neuerdings ist durch wertvolle Artikel in Ihren Fachzeitschriften zu Disziplin gemahnt worden. Wir sprechen Ihnen hierfür unsere volle Anerkennung und unsern Dank aus.

In Befolgung dieser Empfehlungen dürfte in vielen Restaurants und Wirtschaften eine der Zeit angemessene Reduktion im Verbrauch dieser Lebensmittel stattgefunden haben. Leider sind Ihre Mahnungen aber da und dort nicht durchgedrungen. Wir möchten Sie daher bitten, in Ihren Fachzeitschriften und in jeder andern Ihnen richtig erscheinenden Form erneut auf grösste Zurückhaltung im Verbrauch der rationierten bzw. der gesperrten Lebensmittel hinzuweisen, desgleichen auch auf sparsame Verwendung aller übrigen Lebensmittel, auf deren Import wir zum Teil oder ganz angewiesen sind.

Vorab fällt uns immer wieder auf, dass mancherorts zuviel Zucker an die Gäste verabfolgt wird. Es wird festgestellt, dass gelegentlich noch zu schon gesüßten Getränken, wie Schokolade, Zucker abgegeben wird, ferner auch zu Milch. Es komme zudem vor, dass zu einem Glas schwarzen Kaffees bis zu fünf Stück Würfelzucker statt höchstens zwei gegeben werden, zu Milchkaffee Zucker nach Belieben, statt nur auf Verlangen. Süßspeisen nehmen selbst in der jetzigen obstreichen Jahreszeit in vielen Hotels und Restaurants noch den Vorrang ein als Dessert, während das Menu aller Hotels und Restaurants mindestens einmal täglich frisches Obst als Hauptdessert verzeichnen sollte.

Unsere Sektion für Öle und Fette hat sich in letzter Zeit mit der Umstellung im Verbrauch des Gastgewerbes befasst und hat mit Ihrer Unterstützung wertvolle Angaben über die Einsparungen an Ölesammelt. (Siehe „Hotel-Revue“ Nr. 38 und 39.) Es sollte aber ganz allgemein der Verbrauch von Öl auf das Notwendigste beschränkt werden. Beanstandet wird besonders, dass vielerorts gebratene und in schwimmendem Fett gebackene Kartoffeln (Fritures, Pommes frites) zu fettem, gebratenem Fleisch als Beilage abgegeben werden. Auch wird uns aus Fachkreisen selbst gemeldet, dass bei der Herstellung der Frituren oft noch verschwendend mit dem verwendeten Öl oder Fett umgegangen wird. Eine Kontrolle der Küchen durch die verantwortlichen Betriebsleiter ist auf diesem Gebiet gewiss noch da und dort am Platz.

Die Sektion für Getreideversorgung hat sich mit Ihnen auch hinsichtlich des Brotverbrauches verständigt. (Siehe „Hotel-Revue“ Nr. 34.) Hier sind ebenfalls Sparmassnahmen möglich, und wir möchten durch dieses Schreiben die Bestrebungen der genannten Sektion wärmstens unterstützen.

Die Versorgungslage erfordert in allen diesen Artikeln, die hauptsächlich ausländischer Herkunft sind und die

in unserm Land einen wichtigen Bestandteil der Volksernährung bilden, grösste Zurückhaltung im Verbrauch. Zur reibungslosen Aufrechterhaltung seiner Betriebe wurde das Gastgewerbe mit den Grossbezugslieferungen in rationierten Waren reichlich bedacht. Dies darf aber unter keinen Umständen zur Folge haben, dass damit verschwendend umgegangen wird. Je zurückhaltender wir in der Versorgung der Privathaushaltungen mit den grundlegenden Lebensmitteln vorgehen müssen, desto unangenehmer wird die Bevölkerung einen allzustarken Verbrauch in den Lokalen des Gastgewerbes empfinden. Wir werden voraussichtlich gezwungen sein, die in Zukunft erfolgenden Zuteilungen an rationierten Waren in Anpassung an die Rationen der privaten Haushaltungen zu kürzen. Es sollten aber auch auf dem Wege der Freiwilligkeit die vorhandenen Vorräte in jeder denkbaren Weise geschont werden.“

* * *

Dieses Schreiben des Eidg. Kriegsernährungsamtes veranlasst uns nochmals, unserer Mitgliedschaft zuzurufen: Disziplin auf der ganzen Linie! Es ist Pflicht jedes einzelnen, nach besten Kräften und mit gutem Willen mitzuarbeiten, um so die entstehenden Schwierigkeiten in der Versorgung zu mildern. Jeder Hotelier nehme sich auch die Mühe, das verantwortliche Hotelpersonal genau über die Verhältnisse zu instruieren, damit es sinnigsten den getroffenen Anordnungen nachkommt.

Noch immer kein Entscheid in der Entschädigungsfrage

Der Departementschef vertröstet uns

Auf unsere kürzliche Anfrage beim eidg. Militärdepartement betr. dessen Stellungnahme zu unserer Eingabe vom 19. August, die unsere Vorschläge zur Regelung der Entschädigungen für die Unterbringung von Internierten in Hotels enthielt, ging dieser Tage eine vorläufige Antwort von Herrn Bundesrat Minger ein. In dieser wird darauf verwiesen, dass es sich hier um eine Frage von grosser finanzieller Tragweite handle, weswegen die Mitwirkung der Finanzverwaltung unerlässlich sei. Diese könne erst zu unseren Anträgen Stellung nehmen, wenn ihr der Umfang der Inanspruchnahme von Hotels durch Internierte bekannt sei, welche Erhebungen gegenwärtig durch das Militärdepartement durchgeführt würden. Da dies einige Zeit in Anspruch nehme, müssten wir uns vorläufig noch etwas gedulden. Gleichzeitig wendet sich der Departementsvorsteher gegen die nach seiner Meinung oft geäusserte Auffassung, dass das Gastgewerbe durch die militärische Belegung, die Anforderung für militärische Unterkunft und die ungenügende Entschädigung in seiner Existenz bedroht sei. Freilich stehe unser Gewerbe zur Zeit in einem bedauernden Existenzkampf, der aber nicht durch jene Dinge bedingt, sondern durch die kriegerischen Ereignisse und die dadurch hervorgerufenen volkswirtschaftlichen Schädigungen verursacht worden sei.

Soweit die Stellungnahme des eidg. Militärdepartementes. Was die Erhebungen über den Umfang der Interniertenunterbringung in Hotels anbetrifft, so scheint uns, dass nun seit Mitte Juni, da die Internierung

erfolgte, reichlich Zeit gewesen wäre, sich hierüber die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Bekanntlich funktionierte doch ein eidg. Internierungskommissär, in dessen Stabsbureau die Fäden der ganzen Internierungsorganisation zusammenlaufen und wo man doch ohne Zweifel darüber genau Buch führt, wo und wie die Angehörigen der ehemaligen französischen Armee einquartiert sind. Auch hier wurde eben der bequemste Weg eingeschlagen, indem man vorerst einmal auf eine Anzahl Hotels militärisch Hand legte und diese zur Sicherung der Unterkunft heranzog, ohne dass man sich weiter um die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen für die Quartiergeber kümmerte. Während die Armee für den hintersten Schuh nagel und den letzten Tornisterriemen zuerst mit den Lieferanten einen Preis und Lieferungsbedingungen abmachen muss, bevor sie einen Bezug machen kann, glaubt man, mit der Hotellerie nach freiem Ermessen verfahren zu können. Die vom Hotel verlangte Quartierbereitstellung ist aber ebensogut wie jede materielle Lieferung eine gewerbliche Leistung, für die der Bund den Kostenpreis zu bezahlen hat. Die im Hotel beanspruchten Unterkunftsbedingungen: Zimmer, Säle, die Benutzung der Einrichtungen, wie Küche, Warmwasserbereitung usw. stellen Ware dar, gleich wie die von der Armee benötigten Schuh nagel und Tornisterriemen — um beim gleichen Beispiel zu bleiben. Ebensovienig wie der Lieferant dieser Zubehörenden seine Güter gratis oder gegen einen rein willkürlichen Preis, der jeder Berechnungsgrundlage entbehrt, abgeben kann, ebensovienig ist die Hotellerie imstande, ihre Leistungen auf Zuschauen hin und ohne Bezahlung zu machen.

In bezug auf die Verwahrung des Militärdepartementes sei festgestellt, dass die Hotellerie nie nach den zitierten Gedanken gängen an der ungenügenden und unbefriedigenden Lösung der Unterkunftsent-schädigungen Kritik geübt hat. Wir sind uns selbst im klaren darüber, dass die militärische Beanspruchung der Hotels nicht die Ursache der Not in unserem Gewerbe ist. Aber diese Not ist noch erheblich dadurch gesteigert worden, dass man dem Hotelier durch die militärische Anforderung von Unterkunft Lasten zumutet, die er nimmermehr auf sich nehmen kann und die ihn ohne Gegenleistung umso rascher dem Ruin entgegenreiben. Das ist ja gerade des Pudels Kern, dass die Militärbehörden in voller Kenntnis des „bedauernden Existenzkampfes“ der Hotellerie die Regelung der Entschädigungsfragen immer wieder hinauszögern und den Quartiergeber einfach seinem Schicksal überlassen. Muss da nicht mit der Zeit die Meinung aufkommen, als werde behördlicherseits die Notlage des Gastgewerbes geradezu noch ausgenützt? Unsererseits ist keinerlei Gefahr, dass Ursachen und Wirkungen verwechselt werden. Aber wenn vielen Betriebsinhabern, deren Häuser seit Monaten militärisch belegt sind, das Wasser nun bis zum Kinn gestiegen ist und sie bald keinen Ausweg mehr wissen, so ist die militärische Beanspruchung und das Ausbleiben einer wenigstens die laufenden Aufwendungen deckenden Vergütung, für diese kritische Situation jedenfalls mitverantwortlich. Und diese Mitverantwortung schafft auch kein Schreiben des Herrn Departementsvorstehers aus der Welt. Wir brauchen nur an die Hotels im Berner Oberland zu erinnern, die während Wochen von Internierten beansprucht worden waren. Die Internierten sind seither disloziert und anderswo einquartiert worden; aber heute weiss noch kein einziger Quartiergeber jener Gegend, was er von der Militärbehörde zugeht hat und mit welchen Beträgen er rech-

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2: Die Heizungszuschläge für den Winter 1940/41 — Eheliches Vermögen und Sondergut der Frau — Personalrubrik — Aus den Verbänden — Aufruf an Schweizer Kellner. Seite 3: Kriegswirtschaftl. Massnahmen. Seite 4: Vermischtes.

Kein „erlistetes Frischgebäck“ im Hotel

Durch einen Aufruf in der Presse haben wir das reisende Publikum ersucht, durch gutwillige Anpassung an die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen dem Hotelier die Befolgung des Verbotes betr. Abgabe von Frischgebäck zu erleichtern.

Auf der andern Seite müssen wir aber auch unseren Mitgliedern den Beschluss der Delegiertenversammlung in Erinnerung rufen, wonach keinerlei Frischgebäck, ob mit oder ohne Zucker- und Butterzusatz, für den Frühstücks-Service verwendet werden darf. Wenn wir vom Publikum Verständnis für die vorsorglichen Massnahmen der Behörden erwarten, so darf man intern auch strikte Befolgung der gefassten Vereinsbeschlüsse verlangen. Dies umso mehr, als die fragliche Anordnung im wohlverstandenen Interesse der gesamten Versorgungslage liegt und deren Befolgung einen Akt der Solidarität mit der übrigen Wirtschaft darstellt, wie er heute mehr als je notwendig ist.

nen kann. Bevor er darüber nicht im klaren ist, hat er keinerlei Möglichkeit, sich an die Wiederinstandstellung der Räumlichkeiten zu machen. Auch fehlen ihm die Mittel, den Verbindlichkeiten nachzukommen, die während der Zeit, da Internierte im Haus waren, entstanden sind. Was würde wohl die Landwirtschaft dazu sagen, wenn sie für geliefertes Heu und Stroh, für Kulturschäden, die Monate zurückliegen, nicht nur kein Geld, sondern überhaupt noch keine Abrechnung hätte? Wir glauben kaum, dass man es im Bundeshaus so weit kommen lassen würde. Was aber dem einen recht, das ist dem andern billig. Und der betrübliche Umstand, dass unser Gewerbe bereits notleidend ist, andererseits aber nicht über die politische Macht und jene Beziehungen zum Bundespalais verfügt, die anderen Wirtschaftsgruppen eigen ist, sollte dennoch kein Grund dafür sein, eine mit dem Eintritt der kriegerischen Ereignisse akut gewordene Frage derart zu drehen, zu wenden und zu erdauern.

Um unsererits über den Stand der Dinge orientiert zu sein, ersuchen wir alle unsere Mitglieder, deren Forderungen für Einquartierung von Militär oder Internierten noch nicht erledigt oder überhaupt noch nicht zur Behandlung gekommen sind, dem Zentralbureau Basel die entsprechenden Unterlagen zukommen zu lassen, damit wir an Hand dieses Materials weitere Schritte unternehmen können.

Umschau

Die Hotelrenovierungsaktion auf kantonalem Boden

Ein Rundschreiben an die Kantonsregierungen

Wie seinerzeit an der Delegiertenversammlung und in unserem Vereinsorgan bekanntgegeben wurde, hat sich die eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung bereit erklärt, Erneuerungsarbeiten in der Hotellerie ab sofort zu subventionieren und die Beteiligung der Kantone an dieser Aktion dadurch zu erleichtern, dass der Subventionsanteil von Kanton und Gemeinde, unter bestimmten Voraussetzungen, zusammen bis auf ein Viertel des Bundesbeitrages herabgesetzt wird.

Da die Durchführung der Hotelneuerungsaktion grundsätzlich Sache der Kantone bleibt, ist es nun an den kantonalen Instanzen, die Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten zugunsten der Hotelmodernisierung auszulösen. Nachdem die zu erwartenden Aufträge vorab dem in den Kantonen ansässigen Kleingewerbe- und Handwerk zugute kommen werden und diese als Folge der Krise im Fremdenverkehr vielfach selbst stark notleidend geworden sind, ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass die Kantone von dem weitgehend Entgegenkommen des Bundes in grösstmöglichstem Umfang Gebrauch machen.

Unser Verein ist nun in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen herangetreten, um sie auch unsererseits auf die neue Sachlage aufmerksam zu machen und sie dringend zu ersuchen, Hand zu bieten, dass dieses Mal die Hotellerie bei der Arbeitsbeschaffung nicht wieder leer ausgehe, wie dies bisher in den meisten Kantonen der Fall war. Durch je Fr. 7,50 an kantonalem und kommunalem Beitrag zusammen können für Fr. 100.— Aufträge an Gewerbe und Handwerk ausgelöst werden. Es sollte daher kein Kanton zurückstehen und der Hotelneuerungsaktion durch die Bewilligung der benötigten Kredite den erforderlichen Auftrieb geben.

Durch diese kantonale Stützung der Aktion wird nicht nur in beträchtlichem Umfang Arbeit beschafft, sondern die dortige Hotellerie vermehrt in die Möglichkeit versetzt, längst geplante Renovations- oder Modernisierungsarbeiten ausführen zu lassen und damit die Anpassung des Beherbergungsgewerbes an die neuzeitlichen Anforderungen zu fördern. Aber sich daraus ergebende volkswirtschaftliche Wertzuwachs der Hotellerie wirkt sich auch wieder zugunsten der öffentlichen Hand aus. Auch gilt es, sich auf die künftige Friedensperiode vorzubereiten, in welcher sich das Bedürfnis nach Reisen und Erholung mehr als je geltend machen wird. Die Hotellerie muss demzufolge gerüstet sein, um nicht nur ihre Gäste zeitgemäß zu empfangen, sondern um auch in der internationalen Konkurrenz auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Reiseverkehrs erfolgreich bestehen zu können.

Trotz dem Entgegenkommen der eidg. Instanzen wird es doch noch vielen Hotelunternehmen schwerfallen, den Anteil der Baumkosten aufzubringen, die dem Bauherrn selbst zufällt. Darum darf umso mehr erwartet werden, dass die Kantone ihrerseits alles unternehmen, um der eingeleiteten Aktion wenigstens dort zu einem vollen Erfolg zu verhelfen, wo sie die Hotellerie zu beanspruchen in der Lage ist.

Die Heizungszuschläge für den Winter 1940/41

Die Delegiertenversammlung beschloss bekanntlich auf Grund der eingetretenen Verteuerung der Gesteinskosten, namentlich der Heizmaterialien, einen für alle Mitglieder obligatorischen Heizungszuschlag pro Logiernacht einzuführen, und zwar mit folgenden Abstufungen:

- Fr. —75 für Häuser mit einem Minimalpensionspreis bis Fr. 9.—
- Fr. 1.— für Häuser mit einem Minimalpensionspreis über Fr. 9.— bis Fr. 13.—
- Fr. 1.25 für Häuser mit einem Minimalpensionspreis über Fr. 13.— bis 16.—
- Fr. 1.50 für Häuser mit einem Minimalpensionspreis über Fr. 16.—

Die eidg. Preiskontrollstelle hat diese Ansätze genehmigt und sie gleichzeitig als Minimal- und Maximalzuschläge bezeichnet, d.h. diese dürfen weder unterboten, noch überschritten werden.

Die bisher veröffentlichten Pauschalpreise sind um die Heizungszuschläge entsprechend zu erhöhen. Für Kinder gelten die üblichen Rabatte nach dem Minimalpreisregulativ auch auf den Heizungszuschlägen.

Die Heizungszuschläge haben Gültigkeit bis Ende der Heizperiode des kommenden Winters. Die Meinung besteht, dass im nächsten Frühjahr die Frage der Hotelpreise neu überprüft werden muss.

In bezug auf die Heizungszuschläge in den Hotels garni finden mit der Eidg. Preiskontrollstelle zur Zeit noch Verhandlungen statt. Sobald sie abgeschlossen sind, werden wir darüber in der Hotel-Revue berichten und die festgelegten Ansätze bekanntgeben.

Wir appellieren an alle unsere Mitglieder, sich in loyaler Weise und im Interesse einer gesunden Preispolitik an die getroffene, und durch Beschluss der Delegierten als verbindlich erklärte, Regelung zu halten.

Aus dem Bundesgericht

Eheliches Vermögen und Sondergut der Frau

—bl.— Bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen unter Ehegatten kommt es besonders häufig zu Differenzen darüber, was von vorerwähnten Vermögen der einzelne Ehegatte als sein Sondergut zu beanspruchen hat. Sondergut ist im Gegensatz zum ehelichen Vermögen, jenes Vermögen, das dem einzelnen Ehegatten zu seiner ausschliesslichen Verfügung steht, über das er auch selbständige Verwaltung und Nutzung hat. Das eheliche Vermögen dagegen, das nach seiner Herkunft entweder eingebrachtes Gut des Mannes oder der Frau, oder Erwerb während der Ehe ist, sog. Errungenschaft, steht in einer einheitlichen Verwaltung und Nutzung und ist direkt den Zwecken der Ehe, dem Unterhalt der Ehegatten und ihrer Kinder dienbar. Es darf also namentlich in bezug auf die Ehefrauen eingebrachtes Gut und Sondergut nicht verwechselt werden.

Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und wie weit solches Vermögen, das während der Ehe erworben worden ist, als Sondergut der Frau zu betrachten sei, entstehen nun erfahrungsgemäss vor allem da, wo die Frau beruflich oder gewerblich tätig war. Mit einem solchen Fall hatte sich kürzlich als letzte Gerichtsinstanz die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts zu befassen. Die heute geschiedenen Eheleute L.-P. betrieben während mehreren Jahren eine Wirtschaft. Rechtlich war Geschäftsinhaber der Ehemann, die eigentliche Geschäftsführung besorgte aber

die Frau, die allein den Betrieb leitete. Bestellungen aufgab usw., während der Ehemann tagsüber in einem grossen industriellen Betriebe arbeitete und nur in seiner Freizeit im Wirtschaftsbetrieb gelegentlich mittäglich war. Auf Grund dieses Tatbestandes beanspruchte im Scheidungsprozess die Ehefrau zwei Sparhefte im Betrage von rund Fr. 11500.— als ihr Sondergut nach Art. 191, Ziff. 3 des Zivilgesetzbuches, der „den Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit als deren Sondergut erklärt.“ Zur Begründung ihres Anspruchs machte sie geltend, dass die Anlage der Ersparnisse lediglich aus dem Wirtschaftsbetrieb herrühre. Auf alle Fälle aber habe sie die Hälfte dieser Sparhefte im Betrage von rund Fr. 5300.— zu beanspruchen, das auf den Namen beider Parteien angelegt worden sei, so das höchstens der Rest von ca. Fr. 6200.— als Vorschlag im Sinne von Art. 214 ZGB zu teilen wäre.

In Übereinstimmung mit den aargauischen Gerichten hat aber auch das Bundesgericht den Gesamtbetrag der während der Ehe erzielten Ersparnisse als Errungenschaft behandelt und hiervon der Ehefrau einen Drittel, dem Ehemann zwei Drittel zuzuteilen, wie den Vorschriften der Güterverbindungen unter denen die Ehe eingegangen worden war, gehört der Ehefrau vom Vorschlag ein Drittel (Art. 214 ZGB), und als Vorschlag fällt hier das gesamte vorhandene Vermögen in Betracht, da die Parteien bei Abschluss der Ehe kein Vermögen besaßen. Soweit die Ehefrau diesen Vorschlag ganz oder teilweise als ihr Sondergut beansprucht, ist sie nach Art. 193 ZGB dafür beweispflichtig. Diesen Beweis hat sie aber nicht zu erbringen versucht. Allerdings wird man ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin als selbständige Arbeit nach Art. 191, Ziff. 3 ZGB qualifizieren müssen, denn hierzu genügt nach dem französischen Gesetztext schon „eine Arbeit ausserhalb ihrer Stellung als Hausfrau“ (BGE 48 II 422). Dagegen ist kein aus der Tätigkeit als Geschäftsführerin sich ergebendes Gewinn nachzugehen, denn Inhaber des Geschäftes war der Ehemann; auf seinen Namen lautete das Patent und auf seine Rechnung wurde das Geschäft geführt und in seinem Geschäft war die Klägerin als seine Ehefrau tätig, ohne dass hierfür ein Lohn vereinbart oder sonst irgendein Entgelt — etwa in Form einer Gewinnbeteiligung — verabredet war. Wird noch berücksichtigt, dass auch der Arbeitslohn des Ehemannes in die gemeinsame Haushaltskasse fiel und er in der Freizeit im Geschäftsbetrieb mithalf, so erscheint die Ablehnung des Sondergutanspruchs auch nicht unbillig.

Ebensovienig lag nach der Auffassung des Gerichts ein Grund vor, in der Anlage eines Teiles des Geschäftsgewinnes auf den Namen beider Parteien zu schliessen, das darin eine Vereinbarung auf hälftige Teilung dieses Betrages liege. Ohne ausdrückliche andere Abrede ist vielmehr anzunehmen, dass damit nur bezweckt war, jedem Ehegatten ohne weiteres zu ermöglichen, sich dem gemeinsamen Sparheft Rückzüge vorzunehmen; es war eine Legitimation der Bank gegenüber nach aussen, nicht aber eine Teilung nach Kopfquoten unter den Ehegatten nach innen. (Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 19. September 1940.)

Personaleubrik

70. Geburtstag

Am 28. September feierte in Zweisimmen Herr Hans Hubler, Hotelier, in körperlicher und geistiger Frische seinen 70. Geburtstag. Er ist in überländischen Geschäftskreisen ein geschätzter Fachmann und ein Charakter von besonderem Gepräge. Seit rund 40 Jahren sind die beiden Hotels Terminus und Bristol in seinem Besitz. Gäste, die ihm seit 30 Jahren ununterbrochen treue Kundschaft halten, sind eine schöne Anerkennung für seine berufliche Tätigkeit.

Aber harte Schicksalsschläge waren auch ihm nicht erspart. Die schwere Krise des Jahres 1918 und die daran anschliessende Krise in der Fremdenindustrie haben seinem Unternehmen, wie allen Hotelbetrieben, gewaltig zugesetzt. Der unersütterliche Wille, das selbstgeschaffene Werk zu erhalten und die hohe und vornehme Pflichtauffassung gegenüber seinen Gläubigern und Lieferanten, verließen ihm die Kraft und Energie, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Ehre gebührt solchem Standesbewusstsein und solcher Tatkraft.

Noch heute sehen wir Herrn Hubler, trotz seines hohen Alters, von morgens früh bis abends spät unermüdet an der Arbeit. Noch marschiert seine Küche unter seiner kundigen Leitung und persönlichen Mitarbeit, deren kulinarischer Ruf dem Hause alle Ehre macht. Mit Hilfe seiner Kinder hofft er auch, die neuen schweren Zeiten überstehen und sein Geschäft, das durch die neuerliche Krise in der Fremdenindustrie schwer leidet, einem neuen Aufschwung entgegen zu führen können. Wir entbieten dem Jubilaren zu seinen 70 Jahren unsere aufrichtigen Glückwünsche. (Mitg.)

FRAGE und ANTWORT

Frage Nr. 162. Zubereitung von Sauerkraut: Ich wäre für Bekanntheit eines Rezeptes für das Selbsteinmachen von Sauerkraut dankbar, wenn es dem Leser entgegen käme. Wie wird eingemacht? Es stehen mir eine grössere Anzahl von Gläsern mit sehr starker Wandung in der Grösse 12 x 20 x 48 zur Verfügung, die von einer Akkumulatortrommel herkommen. A. W.

Antwort. Nach alter Erfahrung wird das Sauerkraut in Fässern eingemacht, in sogenannten Ständen.

Eine Probe in dickwandigen Gläsern wäre gleichzeitig möglich, aus der Überlegung, dass man ja Bier und Wein in mit Glas belegten Zementtanks ebenfalls lagert. Doch wird sicherlich das Holz, ein Naturprodukt, für die Gärung vorzuziehen sein.

Nun das Rezept:

- Zu 25 sehr festen Weisskrautköpfen rechnet man
- 1 kg Salz
- 125 g Wacholderbeeren
- 30 g Kümmel
- und nach Belieben 8 am Reibeisen geriebene Meerrettiche.

Die äusseren losen Blätter werden abgelöst. Der Krautkopf wird in der Mitte entzweigeschnitten. Oder man hebt mit einem sog. Storzmesser in einer Kreisform den Storz heraus, ohne dass man den Kopf halbiert. Nun wird der Krautkopf auf einem Sauerkrauthebel in feine Streifen gehobelt, desgleichen auch die Störze, welche man zuerst in Scheibchen und dann in Streifen schneidet. Alsdann belege man den Boden des gut ausgebrühten Fässchens mit den gewaschenen, gut gelassenen abgelösten äusseren Blättern, darauf eine Lage geschnittenes Kraut, streue Salz, Kümmel, Wacholderbeeren und Meerrettig darüber, nun wieder eine Schicht Kraut und Gewürz, und fahre so fort, bis alles aufgebraucht ist. Nach je 2 bis 3 Schichten stampfe man das Kraut mit einem grossen Holzstößel ziemlich fest. Lege auf die letzte oberste Schicht, welche mit den Gewürzen bedeckt ist, Krautblätter, dann ein weisses Tuch, auf dieses einige Bretchen, und beschwere diese mit grossen Kieselsteinen. Jedemal, wenn Kraut gebraucht wird, wasche man die Steine, Bretchen und das Tuch in frischem Wasser sorgfältig und lege sie wieder obendrauf. Die oberen Blätter werden dann nicht mehr verwendet. Setze kein Wasser mehr auf die Oberfläche bedecken, so kochte man Salzwasser und schütte dieses nach dem Erkalten darüber. Jedoch nur soviel, dass die Oberfläche mit der Flüssigkeit gerade vollständig überdeckt ist. E. V.

Aus den Verbänden

Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes

Die Hotelgenossenschaft hielt letzten Montag unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn F. Bortler, im Hotel Oberland in Interlaken ihre Generalversammlung ab. Die aus allen Teilen des Oberlandes recht zahlreich beschiedene Jahrestagung erledigte vorerst die üblichen Jahreshesche, wie die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Bilanz per 31. März 1940 und des Budgets für das am 1. April a. C. begonnene vierundzwanzigste Geschäftsjahr 1940/41, das infolge Herabsetzung des Beitrages der Hoteliers um die Hälfte der bisher mit 50 Cts. festgesetzten Bettentaxe auch in den Ausgaben eine wesentliche Einschränkung erfahren hat, und zwar zur Hauptsache durch eine namhafte Reduktion der Besoldungen des Personals, sowie der allgemeinen Ausgaben und der Bureaukosten. Dann nahm sie einen sehr instruktiven und über das Wesen des eidg. Wehroppers wirklich ausführlich aufklärenden Vortrag des Herrn Dr. Elmer von der kantonalen Krisenabgabeverwaltung entgegen. Der Referent hat es verstanden, die Zuhörer durch seine ebenso klaren als leichtfasslichen Erläuterungen zu fesseln und auf Grund der anschliessend geführten Diskussion konnte er sich überzeugen, dass seine Orientierung für das Ausfüllen der Wehropper-Erklärung allen dafür in Betracht fallenden Anwesenden sehr zustatten kommen wird.

Ebenso weckte das von Herrn Direktor Dr. Riesen gehaltene Referat über die in Vorbereitung begriffene Hilfsaktion für die durch den Krieg in Not geratene Hotellerie, über die allgemeine Preisnormierung, sowie über die Entschädigung für militärische Requisitionen, Baubeschaffungskredite und Zimmervermieterei das Interesse aller Versammlungsteilnehmer. Die vom Vorsteher der Eidg. Militär- und Polizeidepartementes angeregte Überbrückungsvorlage befindet sich bereits in Prüfung bei den zuständigen bundesamtlichen und beruflichen Instanzen, und es soll aus naheliegenden Gründen hierüber vorderhand noch nichts Näheres an die Öffentlichkeit gelangen. Bezüglich der allgemeinen Preisnormierung im Hotelgewerbe wies der Referent grundsätzlich darauf hin, dass im Gegensatz zur Uhrenindustrie für das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Preise bis ins kleinste Detail von sich aus festsetzt und vorschreibt, diese, nach bereits zwischen dem S.H.V. und dem Bundesrat gepflogenen Beratungen, von der Hotellerie aus festgesetzt werden. Es geschieht dies in gerechter Würdigung der vom S.H.V. und seinen Regionalverbänden zum Teil schon seit über 20 Jahren organisierten Preisnormierung, der zudem auch eine nach bestimmten Richtlinien festgelegte Ordnung über die Einteilung der verschiedenen Hotels und Pensionen (Klassifikations-Regulativ) zu Grunde liegt.

Hinsichtlich der Entschädigung für militärische Requisition von Hotels und übrigen gastgewerblichen Betrieben orientierte der Referent die Versammlung über die vor ungefähr Monatsfrist zwischen dem S.H.V. und dem Schweiz. Vertreterverein einerseits und einer Abordnung des Eidg. Militärdepartementes andererseits besprochenen und in einer schriftlichen, an den Vorsteher des erwähnten Departementes gerichteten Eingabe niedergelegten Entschädigungsansätze. Er bedauerte, melden zu müssen, dass ein diesbezüglicher Entscheid des betr. Departementes bis heute weder getroffen noch bekanntgegeben worden sei. Es ist dies besonders für die Besitzer und Leiter derjenigen Hotels sehr misslich und beklagenswert, die ihre Ablassimente seit vor einem Jahr auch eine Verfügung gestellt und hierfür seither aber noch keine Entschädigung irgendwelcher Art erhalten haben. Einzig für die von den M.S.A. belegten Hotels konnten s. Zt. die Vergütungsansprüche festgesetzt und geregelt werden. Ob und inwieweit die Entschädigungsbegehren für militärische Requisitionen in einem die Interessen der Hoteliers in gerechter Weise währenden Sinne geordnet werden können, bleibt somit noch abzuwarten.

Desgleichen vermochten die vom Bund beschlossenen Baubeschaffungskredite, ebenfalls klargelegt durch Herrn Dr. Riesen, die Versammlung gewissermassen zu befriedigen, indem der Referent vorab darauf hinwies, dass der Bundesrat beschlossen habe, hierin gegenüber der Hotellerie insoweit ein erhöhtes Entgegenkommen zu erweisen, als er dieser gegenüber Zinsschüsse bis auf 30% der Baumsätze einräumen werde. Der Referent empfiehlt, die nötigen Schritte bei den kantonalen Behörden schon heute einzuleiten und sich für die gewünschte eidgenössische und kantonale Bauhilfe zu verwenden.

Sodann riefen auch die Ausführungen des Referenten über die Zimmervermieterei einer regen Diskussion, wobei in diesem Zusammen-



Todes-Anzeige

Den verehrten Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Mitteilung, dass unser Mitglied

Frau

Wwe. Anna Pfyfl-Waldis

Hotel Drei Könige, Schwyz

am 29. September nach langer, geduldig ertragener Krankheit, im 66. Altersjahre in die ewige Heimat abberufen wurde.

Wir bitten Sie, der verstorbenen Kollegin ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes

Der Zentralpräsident:

Dr. H. Seiler.

Mitteilung und Aufruf an Schweizer Kellner

Im Sinne der auch in der paritätischen Kellnerkommission besprochenen vermehrten Berücksichtigung männlichen Servicepersonals und der im Rahmen des militärischen Ablösungsdienstes notwendigen Arbeitsbeschaffung für Kellner bemühen sich Kellnergruppen in der deutschen Schweiz gegenwärtig darum, zunächst lokal die Aufgaben möglichst zu lösen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Den beidseitigen Berufsverbänden liegt daran, festzustellen, wie weit sich Kellner zur Übernahme auch von städtischen Restaurantstellen interessieren. Die Umstellung auf Restaurant- und Caféservice setzt zum Gelingen der Aktion voraus, dass sich nur geeignete Leute melden, welche auch bereit sind, in einer solchen neuen Berufstätigkeit auszuhalten.

Infolgedessen veröffentlichen wir nachstehenden

A U F R U F :

Beruflich und moralisch gut ausgebildete Kellner, die sich für Beschäftigung in städtischen Restaurants als Restaurant- oder Cafékellner interessieren und die Verpflichtung zu übernehmen bereit wären, in dieser neuen Tätigkeit durchzuhalten, wollen sich bis spätestens 20. Oktober 1940 entweder beim Hotelbureau in Basel, Gartenstrasse 112, oder beim Zentralbureau der Union Helvetia in Luzern, Sempacherstrasse 14, melden und Photographie und Zeugnisabschriften mit Angabe des Alters und der evtl. gegenwärtigen Berufsstellung beilegen. Diese Unterlagen sind nicht notwendig bei solchen Interessenten, welche bereits beim einen oder andern der beiden Facharbeitsnachweise als Stellensuchende angemeldet sind.

Die Zentralbureaus des Schweizer Hoteliervereins und der Union Helvetia.

hang mit Recht darauf hingewiesen wurde, dass nach bereits gemachten Erfahrungen unser kanonales Wirtschaftsgesetz vom 8. Mai 1938, in dem im Art. 4 das gewerbemässige Zimmervermieten als „bewilligungspflichtiger Gastwirtschaftsbetrieb“ bezeichnet wird, sofern auf kürzere Zeit als sieben Tage Gäste gegen Entgelt aufgenommen werden, dem patentpflichtigen Hotelgewerbe nicht mehr den damit bezweckten Schutz bietet, sondern sich im Gegenteil als äusserst nachteilig erweist, weil das Recht des Zimmervermietens dem Privatvermietern, die Gäste und Touristen usw. von keinem Bedürfnisnachweis abhängig gemacht wird. Das Vermieten von Privatimmobilien an Feriengäste oder Passanten wäre entweder ganz zu verbieten oder dann nur von einer Mindestdauer von 2-3 Wochen an zu gestatten. Diese Frage soll nun von der Hotelgenossenschaft in Verbindung mit der kantonalen Direktion des Innern und dem S.H.V. in einer den heute massgebenden Verhältnissen weitgehend Rechnung tragenden Weise geprüft und gelöst werden.

In seinem Schlusswort gab der Vorsitzende seiner Auffassung allgemein den Ausdruck, dass die Hotelgenossenschaft nach wie vor ihre Aufgabe erfüllen müsse, wenn wohl vorderhand auch weniger in bezug auf Preiskontrolle und Preisnormierung — ohne dabei das eine oder andere vernachlässigen oder preisgeben zu wollen — so müsse sie als unser Fundament erhalten bleiben. Er empfiehlt den Anwesenden, sich keinesfalls zu scheuen, sowohl die vorhandenen Seriositätsmittel als auch die aufgegebenen Samerhaltenheiten zu ergreifen und ist überzeugt, dass die Hotellerie auch in normalen Zeiten nur durch ein richtiges Zusammenhalten in gesunder Berufssolidarität und durch gemeinsame Fühlungnahme unter den Hoteliers zur Prosperität gelangen kann. E. Lehmann.

Schweizerischer Gewerbeverband

Die gutbesuchte Delegiertenversammlung von vergangenem Sonntag in Bern nahm zu einer Reihe gewerbepolitischer Tagesfragen Stellung. Wenn auch die Referate und die Verhandlungen mehrheitlich Probleme betrafen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Hotelwesen standen, so ergab sich doch in verschiedener Hinsicht eine erfreuliche Übereinstimmung der angestrebten Ziele.

Dem Rückblick des Vorsitzenden, Herrn Nationalrat Schirmer, über die Verbandsstätigkeit im abgelaufenen Jahre war u. a. zu entnehmen, dass sich die Verbandsorgane auch mit der Einführung der Bedürfnisklausel für die Neueröffnung von Gewerbebetrieben jeglicher Art befassen und die Verbindung von Bedürfnisnachweis und Finanznachweis erwogen. Bekanntlich haben wir bei der Beratung der Vorlage über die Einschränkung der Privatimmervermietung im Abschnitt über das erweiterte Hotelbauverbot ebenfalls beantragt, dass derjenige, der sich künftig um die Bewilligung eines Neubetriebes bewerbe, gleichzeitig die Unterlagen für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beizubringen habe.

Von verschiedener Seite, so vom Direktor des Biga, wurde mit dem Hinweis auf die bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt verschobene Volksabstimmung über die neuen Wirtschaftskriterien, die Forderung aufgestellt, dass dringende wirtschaftspolitische Massnahmen und Hilfsaktionen für durch den Krieg notleidend gewordene Gewerbe auf dem Wege der bundesrätlichen Vollmachten zu treffen und nicht die Inkraftsetzung der Verfassungsänderung abzuwarten sei. Ganz in diesem Sinne erfolgte seinerzeit von unserem Verein aus die Anregung zu dem Entwurf über eine obligatorische Preisnormierung, die gegenwärtig beim zuständigen Departement liegt. Sehr bedeutsam war der Hinweis von Herrn Dir. Willi auf die Rolle, die heute den Verbänden und Wirtschaftsorganisationen zukommt. Er machte die Feststellung, dass es, um einer Wirtschaftsdiktatur zu entgegen, der verantwortungsbewussten Mitarbeit eines jeden einzelnen Angehörigen der verschiedenen Gewerbebereiche bedürfe. Abschlüssig wurde die Forderung aufgestellt, dass die Erhebung habe beim Lieferanten von Detailhandel und Handwerk zu erfolgen, da auf diese Weise allein eine steuertechnisch einfache und wirtschaftlich gerechte und gleichmässige Belastung erzielt werde. Schon bei Bekanntwerden des Projektes: zu einer Umsatzsteuer, wurde in

unserem Blatte auf die Unmöglichkeit der ungleichen Behandlung hingewiesen, die daraus entstehen würde, dass nur die Hotels, welche im Handelsregister eingetragen sind, die Umsatzsteuer direkt zu erheben hätten. Die Hotellerie steht daher geschlossen hinter der Resolution des Gewerbeverbandes, die hoffentlich das gewünschte Echo im Bundeshaus findet.

Schweizerischer Wirtverein

Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Herzog fand am 23./24. September in Lausanne die erweiterte Zentralvorstandssitzung des Schweizerischen Wirtvereins statt. Im Vordergrund der Aussprache standen nach Erledigung verbandinterne Geschäfte einmal die für das Gastgewerbe wichtigen kriegswirtschaftlichen Massnahmen. Bereit, im Rahmen des Möglichen seinerseits alles zu tun, um den Schwierigkeiten unserer Zeit zu begegnen und diese zu überwinden, muss das Gastgewerbe, gestützt auf seine ausserordentliche Notlage, doch dringend wünschen, dass ihm heute keine einseitigen oder unerträglichen Opfer zugemutet werden, wie das beispielsweise durch Verfügung Nr. 7 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betr. die „Öffnungs- und Schliessungszeiten für Laden- und Verkaufsgeschäfte, Verpflegungs- und Unterhaltungsstätten, Veranstaltungen und Schulen“ der Fall ist. Die Versammlung sieht in der generellen Vorverlegung der Polizeistunde zum Zwecke der Brennstoffeinsparung eine Massnahme, die für das Gastgewerbe ausserordentliche Härten nach sich ziehen wird. Der Wirtverband ist bereit, zusammen mit den eidgenössischen Behörden zu prüfen, auf welchem Wege Brennstoffeinsparungen erzielt werden könnten, ohne dass durch Einschränkungen, wie sie hier vorgesehen sind, die erschütterte Existenzgrundlage des Berufsstandes ernst gefährdet würde. Es gilt, bei solchen Erlassen auch zu bedenken, dass die Verhältnisse im Gastgewerbe zufolge der verschiedenen kantonalen Wirtschaftsgesetze ausserordentlich mannigfaltig sind und es im Interesse von Öffentlichkeit und Berufsstand liegt, wenn die Kantone — allerdings im Rahmen eidgenössischer Zielsetzung — einschränkende Massnahmen treffen können, dies jedoch unter billiger Rücksichtnahme auf die jeweils unterschiedlichen Umstände.

Besondere Wichtigkeit kam im Rahmen der Verhandlungen der Frage Warenverwertung und Preisgestaltung zu. So sehr die Eidg. Preiskontrolle bestrebt sein mag, die Preisentwicklung nach oben hin zu halten, sie konnte eine allgemeine Preiserhöhung selbst lebensnotwendigster Güter nicht verhindern. Das Statistische Bureau des Schweizerischen Wirtvereins berechnet die Erhöhung aller der gastgewerblichen Küchenkosten gegenüber den Preisen vom August 1939 mit 15,01%. Wohl erblicken die verantwortlichen Vertreter des Berufsstandes im möglichst tiefen, aber nicht ungesetzten Preisen eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der heute noch möglichen Einnahmen, doch sehen sie sich, gestützt auf die allgemeine Teuerung dennoch veranlasst, eine generelle Erhöhung der Verkaufspreise in Aussicht zu nehmen.

(Fortsetzung siehe Seite 4)

Kriegswirtschaftliche Massnahmen

Absatz und Preisregelung für Kartoffeln

Die Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol des eidg. Kriegs-Ernährungsamtes teilt mit:

Im Interesse der Versorgung des Landes mit Kartoffeln und einer geordneten Absatz- und Preisregelung sind bisher die Wirtschafts- und Futtersorten noch nicht zum Verkauf freigegeben worden. Vom 26. September an dürfen nun alle Kartoffelsorten in den Verkehr gebracht werden.

Ab 26. September gelten für Speisekartoffeln folgende Produzentenpreise je 100 kg beim Produzenten angenommen oder franko Abgangsstation ohne Sack:

- Erstleistung, Ideal, Bintje und gleichwertige Sorten . . . Fr. 15.— bis 16.—
- Böhms allerfrüheste Gelbe, Erdgold, Flava, Industrie, Odenwälder Blaue, Weltwunder, Centifolia, Alma, Eva, Millevours, Up-to-date und gleichwertige Sorten. Fr. 14.— bis 15.—
- Ackersegen, Voran, Jubel, Wohlmann und gleichwertige Sorten Fr. 13.— bis 14.—

Zu diesen Preisen kommen für die Verbraucher noch die Frachtkosten und die von der eidgenössischen Preiskontrolle bewilligten Handelszuschläge von höchstens

- Fr. —.60 je 100 kg Vermittlungszuschlag des Verladens und Grossisten für waggewisse Verkäufe, bei sack- oder korbweisem Barverkauf ab Eisenbahnwagen,
- Fr. 2.— je 100 kg bei sack- oder korbweisem Verkauf ab Hof des Produzenten oder ab Zwischenlager des Handels,
- Fr. 3.— je 100 kg bei sack- oder korbweiser Lieferung franko Domizil des Käufers.

Bei kiloweisem Detailverkauf darf zu den Einstandspreisen ein Zuschlag von höchstens 8 Rp. je kg netto gemacht werden.

Für Spätlieferungen sind entsprechend dem Schwund und den Lagerkosten auf den genannten Produzentenpreisen folgende Zuschläge je 100 kg gestattet:

- Fr. —.75 für Lieferungen ab 1. Dezember 1940,
- Fr. 1.50 für Lieferungen ab 15. Januar 1941,
- Fr. 2.25 für Lieferungen ab 1. März 1941,
- Fr. 3.— für Lieferungen ab 15. April 1941.

Für Futterkartoffeln gelten je nach Qualität Produzentenpreise von Fr. 9.— bis 12.— je 100 kg beim Produzenten angenommen oder franko Abgangsstation ohne Sack. Der Vermittlungszuschlag des Verladehandels darf für Futterkartoffeln 40 Rappen je 100 kg nicht übersteigen.

Revision der Anlagen für Heizung und Warmwasserbereitung

Zwecks Einsparung erheblicher Brennstoffmengen hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in einer Verfügung, die am 3. Oktober 1940 in Kraft treten wird, die Revision und Instandstellung aller Anlagen für Heizung und Warmwasserbereitung,

deren Kesselheizfläche 5 Quadratmeter übersteigt, sowie derjenigen Anlagen, deren durchschnittlicher Jahresverbrauch mindestens 8 Tonnen Kohle oder 5 Tonnen Heizöl beträgt, obligatorisch vorgeschrieben. Für alle Anlagen, die feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchen, können die Kantone die Revision vorsehen.

Zur Frage der elektrischen Raumheizung

Die Frage der Raumheizung durch Elektrizität wird immer noch eifrig diskutiert. Zwar ist endlich auch dem Nichtfachmann klar geworden, dass die in der Schweiz zur Verfügung stehende elektrische Leistung nur einen Bruchteil der notwendigen Leistung beträgt, wenn die Brennstoffe Kohle, Holz, Öl durch Elektrizität ersetzt werden müssten. Auch hat man eingesehen, wie naiv die Behauptung ist, man könne einfach die Exportenergie zurücknehmen, damit das Heizungsproblem gelöst werde. Es handelt sich ja beim Export grösstenteils um Sommerenergie; damit kann man aber im Winter nicht heizen, solange nicht eine Wärmespeicherung auf Monate hinaus mit erträglichen Kosten möglich ist. An theoretisch gut ausgedachten Vorschlägen nach dieser Richtung fehlt es nicht. Aber die praktischen Versuche würden, ohne sichere Gewähr für einen im gewöhnlichen Leben brauchbaren Erfolg, ganz unverhältnismässig viel Geld erfordern. Bis aber die Ergebnisse wirklich verwertet werden könnten, ist hoffentlich der Krieg beendet.

Wir müssen also wohl oder übel auf die Verwendung der Elektrizität für dauernde Heizung verzichten.

Anders steht es mit der elektrischen Heizung in der Übergangszeit. Da sind bei gutem Willen verschiedene Möglichkeiten denkbar. Verschiedene Elektrizitätswerke haben sich die Mühe gegeben, ihren Abnehmern zweckmässige Ratschläge zu erteilen. So wird z. B. den Besitzern von Zentralheizungen geraten, in der Übergangszeit, nur Einzelzimmer zu heizen, dabei aber auf die Belastung des Elektrizitätswerkes Rücksicht zu nehmen. Man soll nicht in jedem Zimmer einen elektrischen Ofen aufstellen wollen. Diesen letzteren soll man nicht den ganzen Tag im Betrieb halten, sondern nur während kürzerer Zeit. Um mittels Elektrizität Zimmer dauernd warm zu halten, wäre die Verwendung von Öfen mit starker Heizkraft, also hoher Belastung, notwendig. Dann aber ist die Heizung teuer, weil die Energie das Werk selbst im Winter auch teuer zu stehen kommt. Zudem würde die Belastung des Verteilnetzes übermässig erhöht und die Spannung, also die Wirksamkeit der Elektrizität, vermindert oder am Ende gelähmt.

Auch für die Elektrizität gilt der von einem Elektrizitätswerk mit vollem Recht aufgestellte Satz: „Wer mehr Wärme verbraucht, als durchaus nötig ist, trägt dazu bei, die Möglichkeit einer Rationierung heraufzubeschwören und schadet dadurch nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch sich selber.“

Wer in der Übergangszeit Elektrizität zur Heizung verwenden will, wird beim Elektrizitätswerk Rat einholen nicht nur über den Anschluss des richtigen Heizgerätes, sondern auch über die vernünftige Verwendung des Heizkörpers. F.



Am 11. Oktober ist Ziehung also kaufen wir die Lose heute, nicht erst am letzten Tag!

Landes-Lotterie

Einzellose Fr. 5.—, Serien zu zehn Losen Fr. 50.— mit sicherem Treffer erhältlich bei allen mit dem Roten Kleblatt-Plakat gekennzeichneten Verkaufsstellen und Banken, sowie im Offiz. Lotteriebüro, Nüscherstr. 45, Zürich, Tel. 3.76.70, Postcheck VIII/27600.

600 Extra-Treffer zu Fr. 15.—

SCHINDLER-AUFZÜGE
MOTOREN
GERAUSCHLOS
ZUVERLÄSSIG
DAUERHAFT
 SCHINDLER & LUZERN
 AUFZÜGE & ELEKTROMOTORENFABRIK

PRIMA
Seifen u. Waschmittel
 liefern zu Tagespreisen
 Chemische- und Seifenfabrik Stalden, Konolfingen

A VENDRE
Café-Hôtel-Restaurant
 16 chambres, 3 salles, 1 cuisine, caves, plusieurs dépendances, écuries, garage moderne, etc. Chauffage central, eau courante chaude et froide. Belles vues. Terrain à vendre de suite pour cause de maladie, soit cas de force majeure. Prix minimum accepté fr. 85.000.— (valeur réelle fr. 100.000.—) y compris tout le matériel et environ 4000 m. de terrain valeur moyenne fr. 5.— le mètre. 11.000 m. de terrain attenant verger, vigne, etc. peuvent être loués ou achetés à part. Versement adossés fr. 20.000.— soldé arrangements si désiré. Ecrire sous chiffre S 8615 X à Publicitas Genève.

Hotelangestellte
 beiderlei Geschlechts, finden während der Zwischensaison bei gleichzeitiger Erholung beste Gelegenheit, sich in Französisch, Englisch, Italienisch sowie in den Handeltätschere auszubilden. Vorzügliche Verpflegung. Exkursionsen u. Wintersport. Auskunft u. Prospekt durch **Institut „Les Daillettes“, Diablerets (1000 m)**

Buffet-Dame
 gewandt und zuverlässig sucht Engagement in gutgehenden Betrieb. Gute Zeugnisse zu Dienstleistungen. Offerten u. Chiffre A. A. 2723 a. d. Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Im Gastwirtschaftsgewerbe versierter Kaufmann

sucht Geschäft
 gleich welcher Branche (Existenz). An Stelle einer Barzahlung käme jedoch nur **TAUSCH** mit Immobilien in Frage. Zur Verrechnung Fr. 20.—/30.000. Offerten unter Chiffre S. A. 2991 an Schweizer Annoncen A. G. Basel 1.

Inserieren bringt Gewinn!

Christofle
 CHRISTOFLE hat sich durch Erzeugung unerreichter Qualitäten in **versilberten Bestecken und Tafelgeräten** seit über 100 Jahren einen Weltruf erworben.
DIE CHRISTOFLE-ZWEIGFABRIK IN PESEUX-NEUCHÂTEL
 dient ihren Kunden ausserdem durch Ausführung aller Art **Reparaturen u. Wiederversilberungen** des abgenutzten Hotel-Silbers jeder Provenienz, unter ausdrücklicher Garantie und zu mässigsten Preisen.
 Verlangen Sie unverbindl. Offerte od. Vertreterbesuch.
 Adresse: **S. A. D'ORFÈVRERIE CHRISTOFLE PESEUX-NEUCHÂTEL**

Suche für meinen Küchenchef
Wintersaisonstelle
 Ausk. durch S. Moser, Badhotel Adler, Baden, Tel. 22014.

LENDI & CO.
 Schaumweinkellerei
 St. Gallen
 1865—1940
 75 JAHRE LENDI-WEINE
ASTI LENDI Marke „Aspermont“
 nach Champagner Art — Rüttelpultbehandlung — Natur-Gährung
 MOSCATO D'ASTI SPUMANTE
 GRAND VIN D'ASTI MOUSSEUX „doux“
 GRAND VIN D'ASTI MOUSSEUX „demi-sec“
 GRAND VIN D'ASTI MOUSSEUX „rouge“

Wenn das Thema „Gastgewerbe und Armee“ in dieser Tagung sehr ausgiebig zur Sprache kam, so ist das nicht verwunderlich. Zu Hunderten werden die Gastbetriebe schon viele Monate durch Truppen benützt und abgenützt, doch eine angemessene Entschädigung hierfür wird nur in den höchstselten Fällen ausgerichtet. Auf Kosten der Gastgeber werden gegenwärtig die Truppen in unseren Gaststätten einquartiert, doch Gemeinden sowie Staat entzogen sich bisher ihrer Aufgabe, für eine gerechte Vergütung der Leistungspflichtigen zu sorgen. Verbandsleitung und Kantonal-Präsidenten stellen mit Genugtuung fest, dass die Gaststätten zur Zeit unserer Armee hervorragende Dienste zu leisten in der Lage sind. Jedoch wird demgegenüber die nachgelagerte Forderung erhoben, dass für die Requirierung von Gastbetrieben und Betriebslokalitäten und für die dadurch verursachte Behinderung in der Ausübung des Gewerbes eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werde. Der Zentralvorstand bestätigt in dieser Sache die an das Eidg. Militärdepartement gerichteten Eingaben und die dort auch mündlich vorgebrachten Wünsche und fordert mit allem Nachdruck die endliche Berücksichtigung. Bekanntlich lauten die Begehren des Gastgewerbes im wesentlichen auf eine Entschädigung von 3-6 Rappen pro m² benützter Fläche je Tag und auf Ausrichtung der Lichtentschädigung durch die Gemeinden im Umfange, wie sie vom Militär an diese ausbezahlt wird. Bei Einquartierung von Internierten sollen die Vergütungen je nach Rang der Gaststätte auf 15-25 Rappen pro Mann und Tag angesetzt werden.

Eine einlässliche Aussprache über das bäuerliche Projekt der Biersteuererhöhung führte zur einmütigen Unterstützung der in der Fachpresse bereits veröffentlichten und wohl begründeten Ansätze, wonach eine solche Steuererhöhung alle Nachteile auf sich vereinen würde, indem der Staat ohne Mehreinnahme liebe, der Konsument einen Preisaufschlag zu gewärtigen und das Gastgewerbe mit einem ausserordentlichen Einnahmefall zu rechnen hätte.

Mit aller Schärfe verurteilt der Schweizerische Wirtverein die Tatsache, dass einzelne Produzenten- und Handelsgenossenschaften eigene Gastwirtschaften aufmachen und damit sich auf ein Gebiet wirtschaftlicher Vorteile und Wohlgefühlen ausserhalb ihrer Aufgabe legen und das zu betreiben sich das künftige Gewerbe selbst vorbehält. Die Verbandsleitung wird mit aller Machtbefugnis ausgestattet, um die berufständischen Interessen auch in dieser Richtung im vollen Umfange wahrnehmen zu können.

Die Lohnausgleichs- und die Verdienstersatzordnung werden als soziale Einrichtungen zugunsten unserer Wehrmänner begrüsst, wenn auch gesagt werden müsse, dass die Beitragspflichtigkeitsbestimmungen die wirtschaftliche Lage der Betriebsinhaber berücksichtigen. Diese Tatsache gelte selbstverständlich der Berücksichtigung der neuesten Verfügung vom 31. August, in welcher die Veranlagung der Gewerbebetriebe und die Festsetzung der Beiträge näher geregelt werden. Die Zentralleitung wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit sogenannte soziale Leistungen, wie sie namentlich die Verdienstersatzordnung kennt, nicht auf dem Rücken der wirtschaftlich bedürftlichen Betriebe erbracht werden müssen. (Mitget.)

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband

Der Vorstand des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, der am 21. September 1940 in Bern im Vorort Nationalrat Cafner im Bern zusammentrat, beschäftigte sich eingehend mit der Lage des Fremdenverkehrs im zweiten Kriegsjahr.

Das Versiegen des ausländischen Touristenstromes verlagert das Schwergewicht auf den einheimischen Reiseverkehr, von dessen systematischer Pflege und Förderung unser Fremdenverkehrsgewerbe heute abhängt. Dieses vermöge ohne Auslandskundtschaft im bisherigen Umfang jedoch nicht zu bestehen. Auch unsere Zahlungsbilanz verlangt, dass bei Rückkehr normaler Verhältnisse der Reiseverkehr aus dem Ausland sofort in Gang kommt. Der Vorstand nahm in diesem Zusammenhang eine Orientierung über das Ergebnis der Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland entgegen. Der kürzlich unter massgeblicher Mitwirkung des Verbandes erfolgte Abschluss eines Reiseverkehrsabkommens mit Italien löste grosse Genugtuung aus. Dabei wurde die bestimmte Erwartung ausgedrückt, dass dem Reiseverkehr auch in den Wirtschaftsabkommen mit anderen Ländern in einem genügenden Masse Rechnung getragen werde.

Brennstoffknappheit und Rationierung ziehen auch den Fremdenverkehr in Mitleidenschaft. Von den Vertretern der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere des Gastgewerbes, wurde spontan die loyale Einhaltung der erlassenen Einschränkungen zugesichert und eine enge Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden gewünscht. Andererseits darf aber auch vom Gast volle Verständnis für den Verlust gewisser Annehmlichkeiten und der Verzicht auf ungerechtfertigte Sonderwünsche verlangt werden. Im Rahmen des Möglichen ist den Bedürfnissen des Gastwirtschaftsgewerbes Rechnung zu tragen. Der durch eine weitere Ertragsminderung verursachte Schaden übersteigt den behördlicherseits aus gewissen Sparmassnahmen erwarteten Nutzen. Verschärfend auf die Notlage des Fremdenverkehrs wirkte sich der empfindliche Rückgang des Autotourismus infolge Benzinmangels aus. Den auf eine Verbesserung unserer Treibstoffversorgung hienachenden Bemühungen, insbesondere auf dem Gebiet der Ersatztreibstoffe, wird deshalb nachhaltige Unterstützung zugesichert.

Angesichts der Krisen- und Kriegsschäden reicht die Selbsthilfe nicht mehr aus, um die Einrichtungen des Fremdenverkehrs auf einem volkswirtschaftlichen Stand zu halten. Die Arbeitsbeschaffung ist daher in vermehrtem Masse diesem produktiven Zweck dienbar zu machen. Der Hotelier muss das Durchhalten erleichtert und die Möglichkeit geboten werden, notwendige Betriebsverbesserungen vorzunehmen. Hotels- und Gasthöfe bedürfen einer der Geschmacksveränderung des Publikums angepassten baulichen Erneuerung. Sie geht in der Richtung einer vermehrten Betonung des heimatischen Charakters. Unsere Alpenstrassen stellen eine unvergleichliche touristische Attraktion dar. Durch einen weiteren planmässigen Ausbau muss sie voll gesichert werden. Daneben verdient aber auch die Erhaltung der qualitativ hochwertigen Betriebe erbracht werden müssen. (Mitget.)

Die gesamtschweizerische Werbung hat in der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung ihre Vereinheitlichung gefunden. Direktor Cottier vom Eidg. Amt für Verkehr erläuterte die damit zusammenhängenden organisatorischen Massnahmen. Die neue Zentralstelle nimmt am 1. Januar 1941 ihre Tätigkeit auf. Eine Orientierung über die Schweizer Reisekasse, welche in Arbeitnehmerkreisen grosse Resonanz findet, beschloss die Tagung. Die Generalversammlung des Verbandes findet am 11./12. Oktober in Lugano statt.

PAHO

Delegiertenversammlung 1940

Anträge aus Kreisen der Gründerverbände und der Mitgliedschaft sind bis

31. Oktober 1940

an den Vorstand der PAHO, Marktgasse 3, Basel, einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Paritätische Arbeitslosen-Versicherungskasse für das schweizerische Hotel- u. Gastgewerbe

Der Präsident: Dr. Geschäftsführer: O. Stocker. O. Müller.

Vermischtes

Whisky, Gin!

Die ältere Garde im Hotel- und Restaurationsgewerbe wird sich zurückerinnern an die Zeiten, wo nur ganz selten — von Engländern und Übereisern — Whisky-Soda verlangt wurde.

In den letzten 20-30 Jahren hat sich aber der Konsum an Whisky wie auch an Gin über die ganze Schweiz sehr verbreitet; nicht nur unsere sehr willkommenen, ausländischen Gäste tranken Whisky und Gin, sondern auch die Schweizer.

Da wir aber nun in den heutigen schwierigen Zeiten keinen Whisky und Gin mehr von England importieren können (hütel Euch vor Nachahmungen!), so erinnern wir uns an alten Gewohnheiten, als mit Vorliebe Brandy-Soda (Cognac mit Siphon) getrunken wurde.

Brandy-Soda wie auch Armagnac-Soda sind ausgezeichnete Bargetränke, die sich sicher bald wieder grosser Beliebtheit erfreuen werden.

Es scheint möglich, weiterhin Cognac und Armagnac von Frankreich zu importieren. Wir empfehlen also unsern Herren Kollegen, sich in den Bars — wenn auch nur vorübergehend — auf Brandy-Soda oder Armagnac-Soda umzustellen.

Wie Cognac, Armagnac, so sind auch immer noch Sherry, Portweine usw. zur Genüge erhältlich. Sherry im besonderen hat sich in den letzten Jahren in England, wie auch in der Schweiz stark eingebürgert. J. H.

Schneeschutzvorrichtung für Ziegeldächer

Um das Abrutschen von Schnee und Eis vom Steildach zu vermindern, verwendete man bis

vor wenigen Jahren ausschliesslich eine aus eisernen Stützen und Röhren oder Holzbalken bestehende Vorrichtung, die Schneefänger. Sie werden je nach Dachneigung und Sparrenlänge in einer oder mehreren Reihen übereinander montiert und sollen, wie schon der Name sagt, den rutschenden Schnee aufhalten. Ihre Höhe ist technisch begrenzt, so dass speziell bei steilen Dächern und glatter Dachhaut ein Teil der Schneemassen über den Schneefänger hinausragt und auf den Boden fällt. Der auf dem Dache verbleibende Schnee liegt bei den Schneefängern angehängt und benötigt deshalb lange Zeit bis zum Schmelzen. Dies begünstigt die Eisbildung, welche die bekannten Ruckstauungen verursacht. Zudem wird die Dachhaut von den Schneefangstützen durchbrochen, so dass oft undichte Stellen entstehen.

Durch den grossen Druck, der beim Auftreten der rutschenden Schneemassen auf den Schneefänger entsteht, brechen sehr häufig die unter den Stützen befindlichen Ziegel wie wieder Undichtigkeit hervorruft. Obwohl die Stützen und Röhren meistens galvanisiert sind, rosten sie in der Regel dennoch sehr schnell und müssen von Zeit zu Zeit gestrichen werden. Holzbalken, die man an Stelle von Röhren verwendet, sind noch weniger empfehlenswert. Sie sind nach einer Reihe von Jahren morsch und fallen dann meistens mit dem Schnee herunter.

Diese Übel sind nun vollständig behoben durch die Verwendung von Höckerziegeln als Schneeschutzvorrichtung. Es sind dies mit Höckern versehene Dach- oder Falzziegel, die mit den andern Ziegeln so eingedeckt werden, dass jeder Quadratmeter Dach mindestens einen Höckerziegel erhält. Dadurch kommt der Schnee auf der Dachfläche überhaupt nicht mehr ins Rutschen. Die Schneehöhe spielt dabei erfahrungsgemäss gar keine Rolle. Die Schneedecke isoliert gegen Kälte und Wärme und schmilzt später gleichmässig ab. Die Eisbildung wird stark vermindert. Das Dach ist rascher schneefrei, ein Umstand, der sich auf die Dauerhaftigkeit des Materials günstig auswirkt. Die Durchbrüche der Dachhaut fallen weg. Es gibt keine Ziegel, die durch Schneedruck brechen. Die Höckerziegel benötigen keinen Unterhalt und haben dieselbe Lebensdauer wie die übrigen Ziegel. Sie werden aus einheimischem Stoff durch die Zürcher Ziegelfabriken hergestellt. Die Schneeschutzvorrichtung mit Höckerziegeln ist trotz ihrer wesentlichen Vorzüge nicht teurer als der Einbau von Schneefängern und kann auch bei bestehenden Dächern jederzeit angebracht werden. V. M.

Redaktion — Rédaction:
Dr. M. Riesen — Dr. A. Büchel

BERNDORF

Bestecke und Tafelgeräte schwer versilbert

Berndorfer Krupp Metall-Werk A.G., Luzern

Stellen-Anzeiger } N° 40 Moniteur du personnel

Offene Stellen — Emplois vacants

Cuisinier. La Brasserie Bernoise à Genève cherche un jeune cuisinier, ayant déjà travaillé dans Brasserie-Restaurant. (180)

Gesucht auf kommende Winteraison: selbständige Etagen- u. Lingerie-Gouvernante, Glättern, Wäscherin, Kaffee- und Haushaltungsköchin, Office- u. Küchenmädchen, Ofenbursche, Journalführer, Kassiererin. Chiffre 1728

Gesucht für kommende Winter-Saison: 1 tüchtiger, sprachkundiger Oberkellner, Organist, für Hotel im Wallis von 8 Betten. Hotelbesitzer, ebenfalls sprachkundig und gut präsentierend. Offerten unter Chiffre 1725

Hotelbetriebsleiterin, tüchtiger, selbständiger, sprachkundig, mit Anstellungsgewissen geboten, evtl. mit Beteiligung. Angebote mit Zeugnisabschriften und Bild erbeten unter Chiffre 1723

Kochlehrling nach Basel gesucht. Offerten unter Chiffre 1724

Stellensuche — Demandes de places

Bureau & Reception

Auslandschweizer, 30jähr., mit la. Zeugnissen, vier Hauptsprachen perfekt, sucht Stelle als Sekretärin-Bürochef de Reception mit oder ohne Übernachtung. Zeitgenössische Ansprüche. Offerten unter Chiffre 903

SCHWEIZER HOTELIER-VEREIN

Offiz. Stellenvermittlungsdienst „Hotel-Bureau“
Gartenstrasse 112 BASEL Telephone 27993

Vakanzenliste des Stellenvermittlungsdienstes

Die Offerte auf nachstehend ausgeschriebene offene Stellen sind unter Angabe der betreffenden Nummer auf dem Umschlag mit Briefkopf-Bettel für die Weiterleitung an den Stellendienst „HOTEL-BUREAU“ (nicht Hotel-Revue) zu adressieren. Eine Sendung kann mehrere Offerten umfassen.

- 4085 Tüchtiger Heizer, Kaffeeköchin, Hotel I. Rg., Arosa.
- 4087 Restaurationschef, Hotel 30 Betten, Kl. Aargau.
- 4089 Köchin, mittelgr. Hotel, Ostschweiz.
- 4070 Ofenmädchen, Küchenmädchen, Hotel 100 Betten, Tessin.
- 4073 Sekretärin-Volontärin, Passantenhotel, Biel.

- 4074 Anfangs-Zimmermädchen (Gelegenheit den Saal- u. Restaurationsdienst zu erlernen), Passantenhotel, Kl. Zürich.
- 4075 Tüchtiges Hausmädchen, etwas Kochkenntnis, sofort, Preisrestlos, kleines Hotel, Grindelwald.
- 4076 Serviertochter, Köchin, Zimmermädchen, Küchenmädchen, Hotel 40 Betten, Graub.
- 4081 Haushaltungsköchin, Jahresstelle.
- 4082 Serviertochter, Kl. B.-Buffet, Kl. St. Gallen.
- 4083 Selbständige Lingère-Maschinenstoperin, 5. Okt., Passantenhotel, Lausanne.
- 4085 Serviertochter, Lingère-Mithilfe im Zimmerdienst (service-kundig), tüchtige Saaltochter, Saaltochter aus der Lehre, mittelgr. Hotel, Thunsee.
- 4098 Anfangs-Köchin, Küchenmädchen mit Kochkenntnissen (evtl. im Winter auszubilden), Passantenhotel, Basel.
- 4100 Junge Köchin (evtl. zur weiteren Ausbildung), Jahresstelle, kleines Hotel, Tessin.
- 4101 Selbständige Lingère, tüchtiger Casserolier-Heizer, Hotel 40 Betten, Graub.
- 4102 Wascherin-Glättern, Oberkellner, tüchtige jüngere Saaltochter, Glättern-Stoperin, mittelgr. Hotel, Graub.
- 4107 Restaurationschef, Passantenhotel, grössere Stadt, Jahresstelle, Hotel 40 Betten, Zentralschweiz.
- 4110 Hausmädchen, servicekundig, kleines Hotel, Engelberg.

Tochter, 18jährig, deutsch u. französisch sprechend, sucht in gutem, seriöses Hotel Stelle als Saalheizerin. Chiffre 9 Eintritt könnte sofort erfolgen.

Cuisine & Office

Alleinkoch, entremets- und pâtisserieskundig, sucht Saison- oder Jahresstelle. Chiffre 1000

Alleinkoch (Chef de cuisine), entremetskundig, sparsam, ruhig, im besten Referenzen, sucht Stelle zu sofortigem Eintritt. Off. gef. W. Wyss, Murtenstrasse 20, Tel. 338/3, Bern. (22)

Chefköchin (Alleinköchin), auch tüchtig in Süs- sowie Diät-speisen, sucht Stelle in Hotel-Pension. Zuschriften erbeten an L. Schachen, Rue Petit-Rocher 2, Lausanne. (19)

Koch, 24 Jahre alt, tüchtiger, wird demnächst für 2 Monate aus dem Militärdienst entlassen, sucht baldmöglichst Engagement. La Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Off. gef. u. Chiffre 23

Kochlehrtöchter. Junge Wirtstochter sucht Stelle als Kochlehrtöchter in gute, vielseitig geführte Hotchküche neben tüchtigen Chef. Chiffre 15

Konditor, junger, sucht Stelle in mittelgrosses Hotel als Pâtisseries-Bote de cuisine. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten mit Lohnangebot an. Chiffre 20

Etage & Lingerie

Etagen- oder Lingerie-Gouvernante, Schweizerin, mit erstklassigen Referenzen, sucht passendes Engagement für kommenden Winter oder Jahresstelle. Offerten an Chiffre 991

Lingerie, tüchtig und erfahren in allen Teilen des Bureau, gute Näherin, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse, Stelle in gutes Haus (evtl. Saisonstelle). Offerten unter Chiffre 4

Lingerie-Stoperin-Glättern wünscht Saison-Stelle. Off. un-ter Chiffre 992

Mädchen, junges, sucht Stelle als Zimmermädchen in Hotel oder Pension, Krankenhaus; würde auch Stelle als Büffeldame-Anfängerin annehmen. Offerten unter Chiffre 990

Zimmermädchen, tüchtiges, sprachkundig, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle in gutes Haus, auch Sanatorium. Eintritt sofort od. 15. Okt. Chiffre 21

Loge, Lift & Omnibus

Allein- evtl. Etagenportier, Anf. d. 30er J., sprachkundig, an evtl. selbständiges Bureauf. sucht Saison-/Jahres- oder Aushilfsstelle. Dienstreif. Off. an Postlageramt 1, Engelberg. Chiffre 16

Conducteur-Conduktor oder Conducteur, 38 Jahre, 4 Sprach-kenntnisse, la Referenzen, sucht Winterengagement. Offerten erbeten unter Chiffre 3

Conducteur, portier de nuit ou portier, 33 ans, parlant français, allemand, italien, anglais, avec bonnes références, cherche place. Chiffre 17

Jungling (Anfänger), Portier, sucht auf kommende Winteraison in gutgehendes Hotel Stelle als Chasseur-Liftier. Chiffre 10

Portier, tüchtiger, sucht Saison- oder Jahresstelle als Etagen- oder Aufwartungs- u. Militärdienstfrei, la Zeugnisse u. Referenzen. Eintritt sofort od. n. Übereinkunft. Offerten an Betschard, Emil, Hotel Splendid, Montreux (Vaud). Chiffre 993

Divers

Carderobière, sprachkundig, mit la. Referenzen, sucht Saison- oder Jahresstelle. Chiffre 12

Kehrstellenvermittlung:

- 4087 Saalheizerin, Hotel 30 Betten, Aargau.
- 4108 Saalheizerin, nicht über 19 Jahre, Deutsch, Franz., Ostschweizer, Winterthur.
- 4070 Kellnerlehrling, Hotel 100 Betten, Tessin.
- 4074 Zimmerheizerin (Gelegenheit den Saal- und Restaurationsdienst zu erlernen), Passantenhotel, Kl. Zsch.
- 4111 Buffetlehrtöchter, grosses Bahnhof-Buffet.
- 4138 Buffetlehrtöchter, Passantenhotel, grössere Stadt.
- 4135 Kochlehrtöchter, grösseres Passantenhotel, Basel.
- 4188 Kochlehrtöchter, mittelgr. Hotel, Davos.

Wer unsern **KOCHKURS** besucht, erwirbt sich eine ausgezeichnete und umfassende Grundlage des Küchenbetriebs und zwar sowohl theoretisch als auch praktisch. Unsere Küche ist gut und modern ausgerüstet mit Kohlenherd, elektrischem Herd, elektrischem Backofen, elektrischem Grill, Salamander, Küchenmaschinen etc.

Nächster Kurs: 29. Oktober - 20. Dezember
Prospekt verlangen! Telephone 25551
SCHWEIZ. HOTELFACHSCHULE LUZERN

GROSSES BAHNHOFBUFFET sucht zu baldigem Eintritt in Jahresstelle

im Restaurationsfach bewandert. Bewerber mit Auslandspraxis in ersten Hotels und Restaurants werden bevorzugt. — Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter Chiffre F. 2130 an Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Im **SERVIERKURS** 8. Oktober bis 7. Dezember 1940

erwerben Sie sich eine gründliche, umfassende, servicefachliche Schulung, und zwar sowohl theoretisch als auch praktisch. Beste Einführung in den Serviceberuf. Bester Gelegenheit für den Fachmann, sich auf diesem Gebiete eventuell fehlenden Kenntnisse anzueignen. — Prospekt verlangen.

Schweiz. Hotelfachschule Luzern
Telephone 2.55.51

Wegen Aufgabe d. Geschäftes suche ich für mein erstklassiges, feinsiges **Küchen-Chef** hervorragender Restaurateur

Jahresstelle per 1. eventuell per 15. Dezember. E. Balmer, Aarauerhof, Aarau.

Revue-Inserte haben Erfolg!

Au jour le jour

Ménageons les denrées alimentaires rationnées

L'Office de guerre pour l'alimentation a adressé à la Société suisse des hôteliers et à la Société suisse des Cafetiers et restaurateurs une lettre qui a la teneur suivante:

Depuis le début des hostilités, soit depuis certaines denrées alimentaires ont été rationnées, vos associations ont utilement prié leurs membres de ménager les denrées alimentaires rationnées. Récemment encore, des articles parus dans vos journaux professionnels invitaient les membres de vos associations à une stricte discipline et nous vous exprimons pour cela notre profonde reconnaissance.

A la suite de ces recommandations, on a pu constater une certaine réduction de l'emploi de ces denrées alimentaires. Malheureusement, par contre, ci ou là, vos avertissements sont restés lettre morte. C'est pourquoi nous aimerions vous prier d'insister encore auprès de vos membres, par l'intermédiaire de vos journaux ou sous quelque autre forme que vous jugerez utile, pour qu'ils ménagent le plus possible les denrées alimentaires dont la vente a été rationnée, mais provisoirement interdite, et spécialement toutes les denrées que nous importons en tout ou en partie.

On continue à nous rapporter qu'en maints endroits on donne beaucoup trop de sucre aux clients. Il a été constaté qu'occasionnellement il était encore servi du sucre avec des boissons déjà sucrées comme le chocolat et le lait. Il est même arrivé qu'avec un verre de café noir on ait remis 5 morceaux de sucre au lieu de deux au maximum et que l'on ait mis du sucre à disposition avec du café au lait sans attendre que le client ne le demande expressément. Alors que cet automne nous offre des fruits en abondance, dans maints hôtels on préfère servir des plats doux comme dessert alors que les menus de tous les hôtels et restaurants devraient offrir des fruits frais comme dessert, au moins une fois par jour.

Notre section pour les huiles et les graisses s'est occupée du remplacement de ces denrées dans l'industrie hôtelière et avec votre appui elle a réuni de précieuses indications sur les économies qui pouvaient être réalisées dans ce domaine. L'emploi de l'huile et de la graisse devrait être limité au strict nécessaire. On proteste spécialement contre le fait qu'en divers endroits on sert encore des fritures ou des pommes frites, comme garniture de viandes rôties dans la graisse. Des milieux professionnels mêmes nous font remarquer qu'on utilise l'huile à profusion pour la confection de fritures et que les chefs d'exploitation responsables devraient opérer un contrôle plus strict de la cuisine.

La Section pour le ravitaillement en céréales s'est aussi entendue avec vous sur le sujet de l'emploi du pain et nous aimerions ici souligner encore fortement les recommandations de cette section.

La situation de notre ravitaillement exige que l'on ménage particulièrement tous les articles qui sont de provenance étrangère et qui représentent une part importante de l'alimentation de notre population. Pour que les exploitations hôtelières puissent fonctionner normalement, elles ont été largement pourvues des marchandises rationnées grâce aux coupons de grande ration. Mais ceci ne doit en aucun cas avoir pour conséquence une utilisation prodigue de ces produits. Plus le rationnement des denrées alimentaires sera strict dans les ménages privés et plus la population aura de peine à admettre un emploi abusif de ces marchandises dans les hôtels et restaurants. Nous serons probablement obligés à l'avenir de réduire la distribution des denrées rationnées aux rations accordées aux ménages privés. Mais chacun doit faire preuve de bonne volonté et contribuer le plus possible à épargner les provisions existantes.

Cette lettre de l'Office de guerre pour l'alimentation nous incite à lancer un nouvel appel à nos membres et à leurs recommander instamment d'observer le mot d'ordre: Discipline sur toute la ligne! Il est du devoir de chacun de consacrer toutes ses forces à atténuer les difficultés de notre ravitaillement. Il faut que chaque hôtelier renseigne exactement son personnel responsable sur les conditions dans lesquelles nous nous trouvons pour que celui-ci s'efforce aussi de respecter les directives qui nous sont données par les autorités compétentes.

Frais de logement des états-majors

A la fin de la semaine dernière, le Dr Schirmer, junior, a développé au Conseil national le postulat suivant:

« Les officiers qui ne font pas partie d'un état-major doivent payer leurs frais de logement eux-mêmes alors que, conformément à l'art. 231 du règlement d'administration de l'armée du 27 mars 1885, les communes doivent pourvoir au logement des officiers d'état-major. En outre, selon les arrêtés fédéraux du 3 novembre 1939 et du 29 mars 1940, la Confédération verse aux communes une contribution de respectivement 25 cts à fr. 1.20 et de 25 cts à 75 cts.

Dans le but de faire des économies et de traiter tous les officiers sur le même pied, le Conseil fédéral est invité à examiner s'il ne conviendrait pas de modifier les arrêtés fédé-

raux sus-mentionnés en ce sens que les officiers d'état-major aient à payer eux-mêmes un certain montant en place de la contribution de la Confédération aux communes, pour les frais de logement, montant qui devrait être fixé uniformément par le Conseil fédéral. »

Le Dr Schirmer fait toucher du doigt, en déposant ce postulat, un problème qui est en étroite corrélation avec le règlement en vigueur pour le logement de la troupe et des états-majors en général, problème qui n'a pas encore été résolu de façon satisfaisante, ni pour les communes, ni pour les logeurs. La prescription actuelle provient donc du règlement d'administration de l'armée de 1885 qui, dans bien des domaines, est complètement suranné et qui est depuis longtemps dépassé par les événements. En effet, au siècle dernier cette clause pouvait être justifiée du fait qu'il était extrêmement rare pour une commune d'avoir à héberger un état-major de l'armée fédérale et qu'elle considérait cela comme un honneur. Mais aujourd'hui, cette prescription ne s'applique plus seulement aux hauts états-majors, mais à tous les états-majors y compris les unités de combat. Les répercussions financières sont totalement différentes pour les communes. Pour beaucoup de celles-ci, cette obligation constitue une charge insupportable. Il est vrai que la Confédération a consenti une nouvelle contribution aux frais, mais celle-ci ne suffit pas pour indemniser les logeurs pour les chambres et autres locaux mis à disposition. Comme, la plupart du temps, les communes, soit parce qu'elles ne le peuvent pas, soit aussi peut-être un peu par mauvaise volonté, ne veulent pas accorder d'indemnités supplémentaires, le logeur doit se contenter de la contribution de la Confédération.

Le chef du département militaire fédéral a essayé de motiver le présent règlement en s'appuyant sur la position spéciale et les dépenses particulières des officiers d'état-major. Mais, si l'on sait que la plupart du temps dans les endroits où loge la troupe, les états-majors se font entretenir par la troupe contre paiement de l'indemnité de nourriture et qu'ils reçoivent, on se laissera difficilement convaincre par l'argument des dépenses extraordinaires.

En outre, il s'agit d'officiers d'état-major qui, pour la plupart, ont un grade élevé, qui par conséquent touchent une solde importante et qui occupent dans la vie civile une position assurée et enviable; il semble donc qu'ils peuvent, tout aussi bien si ce n'est mieux que les officiers subalternes, prendre à leur charge leurs frais d'entretien. De l'avis des instances compétentes, une modification du présent règlement ne serait pas encore indiquée. A défaut d'une révision du règlement d'administration, révision qui n'a guère de chance d'être menée à terme pendant le service actif actuel, les propositions justifiées de M. le Dr Schirmer, jun., conseiller national, méritent d'être prises en considération. Nous ne pouvons à ce sujet que renvoyer à ce qui se fait à l'étranger. On constate avec étonnement que l'Allemagne, par exemple, pays en guerre, a réglé jusque dans les moindres détails ces questions de logement et d'indemnités et ceci déjà au cours des premiers mois de guerre, alors que chez nous, on croit pouvoir maintenir un règlement vieux de 50 ans malgré que des expériences pratiques aient clairement démontré la nécessité d'une révision.

Protection des travailleurs astreints au service militaire

Le Conseil fédéral a, en date du 13 septembre, édicté des dispositions relatives aux travailleurs astreints au service militaire, comme cela lui était demandé depuis un certain temps par les organisations de travailleurs. Ce nouvel arrêté remplace ceux du 5 juillet et du 13 août 1940 tendant à faciliter le engagement des travailleurs sortant du service militaire. Il est entré en vigueur le 20 septembre déjà. Selon ces nouvelles prescriptions, l'entrée d'un travailleur en service actif, interrompue pour la durée de ce service (et comme service actif on comprend tout service militaire obligatoire, y compris le service militaire complémentaire, le service accompli dans la D.A.P. et dans les formations sanitaires de la Croix-Rouge) le délai qui court en suite d'une résiliation d'engagement.

L'engagement ne peut être réitéré pendant que le travailleur est en service actif, ni durant les 7 jours qui suivent son licenciement. Toute résiliation notifiée en pareille circonstance est nulle.

A cette règle générale, il est pourtant prévu quelques exceptions dont une est spécialement importante pour l'hôtellerie saisonnière. Ces dispositions générales ne sont cependant pas applicables lorsque la durée de l'engagement découle de la nature de l'emploi. En d'autres termes, si un engagement temporaire conclu à l'avance empiète sur la durée du service militaire, le congédiement peut quand-même avoir lieu pour la date prévue.

En outre, le congédiement normal peut se faire, lorsque l'emploi qu'occupait le travailleur mobilisé est vacant pour des raisons admissibles et qu'un autre emploi acceptable ne peut lui être assigné chez le même employeur, notamment dans le cas de cessation ou de suspension totale ou partielle d'exploitation.

Cette exception est aussi importante pour l'hôtellerie, car il y a de nombreuses maisons qui se sont vues forcées de réduire leur exploitation et par là même de réduire leur personnel.

Les conditions normales de congédiement sont applicables au le travailleur qui, au moment où il est appelé au service actif, n'était engagé que comme remplaçant d'un travailleur en service actif.

Enfin, le congédiement normal peut avoir lieu lorsque les deux parties conviennent par écrit de mettre fin à leur engagement.

Une cession ou reprise d'entreprise ne délie pas les parties de leurs droits et obligations résultant de ces nouvelles prescriptions générales. Les droits et obligations de l'ancien employeur à ce sujet passent au nouvel employeur.

Le délai de deux mois pour la fin d'un mois prévu pour les résiliations de contrats de travail qui ont duré plus d'un an, par l'art. 348 du C.O., sera applicable pour un contrat de travail ayant duré 6 mois, service actif non compris, pour les travailleurs qui ont été mobilisés et auxquels ledit article est applicable.

Le travailleur engagé après le début de la guerre pour remplacer un militaire mobilisé peut être congédié par son employeur sous observation d'un délai de résiliation de 4 jours ou paiement de 4 journées de travail, lorsque le militaire reprend son emploi immédiatement après avoir été licencié.

Le militaire doit communiquer la date de son licenciement à son ancien employeur, dès qu'il en a lui-même connaissance. La réduction provisoire de la durée du contrat de travail pour les délais de congédiement prévus à l'article 348 du C.O. s'applique avec effet rétroactif aux résiliations interrompues par le service actif ou déclarées après le licenciement du militaire, mais dont le délai n'est pas expiré.

Les résiliations notifiées avant l'entrée en vigueur du présent arrêté à des militaires en service actif sont nulles, si le délai de résiliation n'est pas encore expiré.

Dans une circulaire adressée aux gouvernements cantonaux, le département de l'économie publique précise certains points de l'arrêté ci-dessus. Après avoir spécifié que le principe général est de bloquer l'engagement du salarié pendant toute période de service militaire, mais que la force des choses a obligé de prévoir certaines exceptions qui ont été mentionnées, cette circulaire donne les exemples suivants:

Il va de soi que si un employé d'hôtel n'avait d'emblée été engagé que pour la saison d'été de l'hôtel et a dû par la suite entrer en service militaire, l'engagement expirera à la fin de ladite saison d'été, même si l'employé est alors en service militaire. Le journalier, s'il n'a été expressément engagé que pour une journée, ne peut pas non plus réclamer du principe général. Pour que le principe du maintien de l'engagement puisse s'appliquer, il faut aussi qu'au licenciement du militaire l'emploi qu'il occupait soit encore existant; si pendant le service militaire l'emploi disparaît pour des raisons plausibles, les conditions normales de résiliation se trouvent rétablies. La question de savoir s'il y a possibilité ou non dans telles ou telles circonstances (pénurie d'ouvrage, manque de commandes) de continuer d'employer le travailleur est une question de fait.

Il va de soi que les parties peuvent par accord entre elles mettre fin à l'engagement en tout état de cause, mais pareille convention doit être faite par écrit.

L'arrêté prévoit en outre que, pour que le remplaçant puisse être congédié à bref délai, il faut que le militaire reprenne son emploi immédiatement après avoir été licencié. La circulaire précise que ce terme « immédiatement » ne doit toutefois pas être pris littéralement. La condition se trouvera remplie même si le militaire reprend sa place un ou deux jours seulement après le licenciement.

L'action de rénovation d'hôtels sur le terrain cantonal

Une circulaire adressée aux gouvernements cantonaux.

Comme cela a été signalé au cours de notre assemblée des délégués et dans notre journal, la centrale fédérale pour la création de possibilités de travail s'est déclarée prête à subventionner immédiatement les travaux de rénovation dans l'hôtellerie et, pour faciliter la participation des cantons et des communes, elle a abaissé, à certaines conditions, le total de leurs contributions au quart de la subvention fédérale. C'est en principe aux cantons à réaliser cette action, et il appartient aux instances cantonales de profiter de ces possibilités de travail en faveur de l'hôtellerie. Comme ces travaux concernent surtout le petit artisanat des cantons intéressés et des corps de métier qui souffrent aussi de la crise que traverse le tourisme, on peut être certain que les cantons profiteront le plus possible de la générosité de la Confédération.

Notre Société a adressé une circulaire aux autorités cantonales pour attirer leur attention sur la nouvelle situation et les presser instamment de ne pas laisser l'hôtellerie à l'écart dans cette action de création de travail, comme cela fut malheureusement le cas auparavant dans plusieurs cantons. Pour une contribution du Canton et de la Commune réunis de fr. 7.50, on peut fournir pour fr. 100 de travail au petit artisanat. C'est pourquoi il ne devrait y avoir aucun canton qui refuse d'accorder les crédits nécessaires pour donner à cette action de rénovation d'hôtels et d'établissements balnéaires l'ampleur qu'elle mérite.

L'appui que les cantons apporteront à cette action ne permettra pas seulement de créer des possibilités de travail, mais il donnera à l'hôtellerie l'occasion de réaliser des travaux de rénovation et de modernisation projetés

Taxes de chauffage pour l'hiver 1940/41

Etant donné le renchérissement des prix de revient et spécialement celui du combustible, l'assemblée des délégués a décidé d'introduire une taxe de chauffage obligatoire pour tous les membres et applicable dès le début de la période de chauffage. Cette taxe est graduée de la façon suivante:

Pour les maisons ayant un prix de pension minimum: par nuitée
de fr. 9.— et au-dessous fr. —.75
supérieur à fr. 9.— et jusqu'à fr. 13.— fr. 1.—
supérieur à fr. 13.— et jusqu'à fr. 16.— fr. 1.25
supérieur à fr. 16.— fr. 1.50

L'Office fédéral de contrôle des prix a approuvé l'introduction des taxes de chauffage indiquées ci-dessus et a déclaré que ces taxes sont la fois des taxes minima et des taxes maxima, c'est-à-dire qu'elles ne peuvent ni être abaissées ni être augmentées.

Les prix forfaitaires publiés jusqu'à maintenant devront donc être augmentés de la taxe de chauffage correspondante. Pour les enfants, les rabais habituels prévus par le règlement des prix minima s'appliquent aussi aux taxes de chauffage.

Celles-ci seront en vigueur jusqu'à la fin de la période de chauffage de cet hiver et l'on estime que la question des prix d'hôtels devra à nouveau être examinée au printemps prochain.

En ce qui concerne la taxe de chauffage dans les hôtels-garnis, des négociations sont en cours avec l'Office fédéral de contrôle des prix. Sitôt qu'elles seront terminées, nous en informerons nos membres dans la Revue Suisse des Hôtels et nous leur donnerons connaissance des taxes fixées.

Nous lançons un appel à tous nos membres pour que, dans l'intérêt même d'une saine politique de prix, ils appliquent sans exception les taxes ci-dessus et respectent scrupuleusement la décision prise par l'assemblée des délégués, décision qui a été déclarée obligatoire pour tous les membres.

depuis longtemps et, par là, il contribuera à l'adaptation de l'hôtellerie aux exigences actuelles. La valeur économique de l'hôtellerie en sera accrue, ce qui sera profitable pour tous. Réaliser cette action, c'est se préparer pour la prochaine période de paix où les gens auront plus que jamais, besoin de prendre des vacances et de se soigner. L'hôtellerie doit être armée non seulement pour donner toute satisfaction à ses hôtes mais aussi pour pouvoir lutter efficacement au point de vue de la concurrence touristique internationale.

Malgré la générosité de la Confédération, il sera difficile pour de nombreux hôteliers de trouver la somme qui incombe au propriétaire de l'hôtel. C'est pourquoi on aimerait pouvoir espérer que les cantons mettront tout en oeuvre pour contribuer à la réussite de cette action.

Comment peut-on économiser de l'huile comestible dans les hôtels?

Dans le dernier numéro de la Revue suisse des hôtels nous avons insisté sur le fait qu'il fallait se montrer fort économe de l'huile comestible, dans l'hôtellerie surtout, et nous avons signalé un ou deux moyens de remplacer ce précieux produit. Nous laissons aujourd'hui encore la parole à un homme au métier et nous recommandons à nos membres de suivre ces conseils. Plus vite nous nous adapterons aux circonstances, mieux cela vaudra!

Pour remplacer l'huile à friture, on peut désigner la graisse de rognons de bœuf comme un produit particulièrement indiqué, dont l'emploi est fort profitable. La graisse de veau donne une excellente friture, mais elle s'épuise rapidement. La graisse de porc est aussi fort avantageuse et très recommandable. Une friture très recommandable est celle formée par moitié de graisse de porc et de graisse de rognons de bœuf. Pour atténuer un peu le goût de graisse, il convient, lorsqu'on la fait fondre, d'ajouter un ou plusieurs oignons suivant la quantité.

Pour économiser de l'huile, il faut que chaque entreprise ait au moins 3 poêles à frire: une grande, une moyenne, une petite. Si l'on ne prépare qu'une portion, on utilisera naturellement la petite, etc.

Les dispositions pratiques du chef ou de la cuisinière sont spécialement importantes pour l'emploi économique de la graisse soit liquide soit solide. Il arrive souvent que, sans que l'on s'en soucie, la friture soit simplement gardée chaude qu'il y ait des commandes ou non. Cette négligence fait que la graisse ainsi employée devient rapidement inutilisable ce qui représente une perte coûteuse.

Après usage, la friture doit toujours être passée sur un fin tamis ou perçoir étroit adéquat pour éliminer les parcelles de la friture précédente qui auraient pu s'y adhérer. Si on ne prend pas cette précaution, il y aura de petites particules noires qui se retrouveront dans la prochaine friture. La récupération de la graisse est aussi particulièrement importante. On parle souvent d'économies exagérées, cela peut parfois être le cas, mais au point de vue cuisine, une personne qui réserve et qui réécuit, qui fait de réelles économies sans nuire à la qualité de la cuisine et sans porter atteinte à sa réputation. La récupération de la graisse que l'on verse, qu'elle provienne de la poêle, du sautoir ou de la braisière

est aussi un moyen d'économie. Une maison suisse d'ustensiles de cuisine avait construit en son temps un appareil qui était conçu de telle sorte que l'on pouvait dresser la poêle après usage et que la graisse encore chaude coulait lentement dans un godet collecteur. Dans les entreprises annuelles, cette récupération peut représenter un gain appréciable.

Une manière commode de récupérer de la graisse consiste à laisser les bouillons, jus et sauces riches en graisse. Selon une loi physique, la graisse qui s'y trouve monte à la surface où elle forme une couche compacte que l'on peut facilement séparer du reste. Toutes les graisses ainsi réunies peuvent être à nouveau fondues et clarifiées avec de l'eau en y ajoutant un ou plusieurs oignons suivant la quantité.

Les purées grasses provenant soit de la volaille, soit de la viande de boucherie, doivent être fondues tous les jours ou tous les deux jours pour empêcher qu'elles ne deviennent inutilisables. C'est un petit combat à mener pour empêcher la perte de cette denrée précieuse.

L'huile devenue inutilisable peut servir à la confection de *saou mou*. Recette: 3 litres d'huile, 2 litres d'eau, 1 litre de solution potassique qu'on laisse cuire ensemble dans une vieille casserole jusqu'à ce que l'eau se soit évaporée et que ce mélange se soit épaissi. Remuer de temps en temps.

En outre, on peut encore épargner de l'huile en limitant l'emploi pour la préparation de la salade. Il convient de faire une fois pour toutes une sauce de salade ce qui permet d'épargner de l'huile.

La salade peut très bien être préparée avec du citron et de la crème ou avec du lard frais râpé et râpé.

La salade est faite souvent sans réflexion et l'huile et le vinaigre sont parfois mélangés dans des proportions tout à fait fausses. Or une salade mal faite diminue la bonne qualité de tout un repas.

Trafic et Tourisme

Réduction des taxes de véhicules en Valais

La situation spéciale créée par le rationnement de la benzine a engagé le Conseil d'Etat du canton du Valais à prendre les décisions suivantes: Ristourne de la taxe des mois de septembre et d'octobre aux détenteurs de voitures automobiles classées dans les catégories C et D qui ont payé la taxe pour l'année entière et qui ont déposé les plaques au poste de gendarmerie.

Réduction de la taxe des détenteurs de véhicules à moteur de la catégorie A du 10 pour cent et de 20 pour cent la taxe des détenteurs de véhicules à moteur classés dans la catégorie B, pour les mois de septembre et d'octobre.

La saison à Lugano

Ces derniers jours a circulé le bruit que les hôtels de Lugano étaient comblés. Le Syndicat d'initiative de Lugano et environs communique toutefois que ceci n'est malheureusement pas exact, bien que certains samedis, quelques pen-

sions et des petits hôtels aient été complètement retenus par des hôtes voyageant en collectivité.

Lugano dispose de plus de 6000 lits, lesquels, dans la situation actuelle, ne pourront jamais être complètement occupés, vu que la clientèle étrangère fait défaut.

Le Syndicat de Lugano et environs est tout à fait disposé à envoyer la liste des lits disponibles, permettant ainsi aux hôtes de retenir leurs chambres, soit directement, soit par l'intermédiaire des agences de voyages.

Nouvelles personnelles

Mariage

Nous apprenons la nouvelle du mariage de Mademoiselle Victoria Imseng, fille de Madame Métrailler-Imseng, propriétaire de l'Hôtel Victoria à Lausanne, avec Monsieur Thomas Stephen Anthony.

Nous leurs présentons nos vives félicitations et leur exprimons nos meilleurs vœux de bonheur.

Nécrologie

† Madame Métrailler

Nous apprenons la mort, à l'âge de 80 ans, de Madame Veuve Métrailler, mère de l'honorable tenancier de l'Hôtel des Alpes à Evolène. Nous prions la famille de trouver ici l'expression de notre sincère sympathie.

Plus de «trucs» pour avoir des petits pains frais dans les hôtels

Dans un appel à la presse, nous avons prié le public de bien vouloir s'adapter aux prescriptions de l'économie de guerre et de ne pas inciter l'hôtelier à les enfreindre, spécialement en ce qui concerne le pain et les petits pains frais.

D'autre part, nous voulons encore rappeler à nos membres la décision de l'assemblée des délégués, décision selon laquelle il ne devait plus être servi de pain ou de petits pains frais au petit déjeuner, qu'il s'agisse de petits pains au sucre ou autres. Si l'on veut que le public fasse preuve de compréhension pour les mesures de prévoyance prises par nos autorités, on doit aussi exiger que les décisions internes de la Société soient respectées scrupuleusement. Ceci d'autant plus que la décision en question intéresse notre ravitaillement en général et que le fait de s'y tenir représente un acte de solidarité économique, laquelle est plus nécessaire que jamais.



Wirklich warm im Augenblick mit wenig Strom

Rotax
der neuen elektr. Heizung mit Luft-Umwärzung

Hersteller: **Albert Balzer**, Elektr. Apparate Basel - St. Albanvorstadt 2 - Telefon 258 47

Für Betriebsinhaber, strebsame Kellner und Serviertöchter:

SPEZIALKURS

7.-16. Nov. für MIXEN, Barbetriebslehre, Bowlen, Grogs, Wein, Bier, alkoholfreie Drinks und Getränke usw.

Praxis und Theorie - Leitung: Harry Schraemli
Spezialprospekt verlangen!

SCHWEIZ. HOTELFACHSCHULE LUZERN
Telephon 255 51

Koch & Utinger · Chur

empfehlen ihre moderne **Buchdruckerei**

Zur Herstellung aller vor-kommenden Drucksachen in schmissiger Gestaltung

Aus 40jährigem Familienbesitz wird bekanntes, gut eingerichtetes, modernes

Hotel

in bekannter Ortschaft des Berner Oberlandes mit allem Inventar und grossem Umsatz bei grosser Anzahlung verkauft. Die Liegenschaft eignet sich speziell auch für Heim, Institut oder Schule. — Offerten unter Chiffre F. B. 2728 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Clinique Val-Mont, Gilon s. Montreux
demande

Aide de cuisine-commis

de 19 à 21 ans. Ecrire à la direction.

Qualitätswein- und Bierrestaurant
in grosser Stadt der Nordschweiz zu günstigen Bedingungen.

zu vermieten

Passend auch für solventen, tüchtigen Chef de cuisine.
Offerten unter Chiffre D. F. 2717 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Mit einem kleinen Zusatz von **MAGGI'S WÜRZE**

verfeinern Sie Consommés und Suppen aller Art;

Fleischgerichte, die Sie noch etwas kräftiger wünschen;

Saucen, denen Sie im Geschmack etwas nachhelfen wollen;

Gemüsegerichte, die der letzten Geschmacks-vollendung bedürfen;

Salate, die durch ein paar Tropfen Maggi-Würze an Wohlgeschmack gewinnen.

MAGGI'S WÜRZE

Coiffein
FREIER KAFFEE

Ein Genuss

soll Kaffee stets sein. Er darf aber nicht eine weitere Belastung für Herz und Nerven bedeuten, die in der heutigen Zeit schon mehr als eben recht ist beansprucht werden. Der koffeinfreie Kaffee O. K. erfüllt beide Bedingungen. Er regt nicht auf, aber regt an durch sein herrliches, naturreines Aroma.

Eine Spitzenleistung in Qualität, Geschmack und Preis. Ein Versuch lohnt sich.

Per Kg. 4.—
5 Kg. 19.—

O.K.

HACO-GESELLSCHAFT A.G. GÜMLIGEN-BERN

COMMUNE DE LUTRY (VAUD)

L'hôtel de ville

est à louer de suite.

Situation très avantageuse au bord du Léman. Il comprend: salles diverses, restaurant, terrasse, 13 belles chambres de pensionnaires, toutes au midi. Bonne affaire pour un preneur sérieux. Pour tous renseignements, conditions, et pour visiter, s'adresser au Greffe municipal, de 10 à 12 et de 14 à 16 heures. La municipalité.
P. 29434 L.

Von fachkundiger Dame kleineres, komfortables Geschäft

Hotel mit 20-25 Betten

oder besseres Restaurant zu pachten gesucht

Bevorzugt wird grössere Stadt der deutschen oder auch französischen Schweiz (auch Stadtnähe).

Würde auch Posten als **Gerantin** annehmen.

Geß. Offerten unter Chiffre S. T. 2719 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Suisse étranger.

24 ans, en congé militaire du 1er octobre au 1er décembre, ayant été volontaire 5 années (bureau, cuisine, bar, restaurant) en Suisse, France, Angleterre, parlant français, allemand, anglais

cherche place comme

Volontaire de bureau, barman ou garçon

Habitué à travailler!

S'adr.: Forster, Ed., Boppardstrasse 15, Bruggen (St-Gall)

WOLLEN SIE

in Ihr Hotel solide, schöne, mottensichere

Foyers
Salonteppliche
Spannteppliche, uni und gemustert
Hall-, Korridor- u. Treppenaufser

dann verlangen Sie bei Bedarf stets Marke „Bär“ die bewährten Erzeugnisse der ältesten Teppich-Fabrik G. Schweiz.

SCHWEIZ. TEPPICHFABRIK ENNENDA

Verpachtung

des Restaurationsbetriebes der Schweizer Mustermesse Basel

Der Restaurationsbetrieb der Schweizer Mustermesse Basel ist neu zu verpachten. In Betracht kommen die Tages-Restaurants im Parterre, ferner die Säle und Konferenzzimmer im ersten Stock und für grössere Anlässe auch die Messehallen.

Der Antritt des neuen Pächters ist auf 1. Juni 1941 vorgesehen.

Das Inventar (Porzellan, Silber, Kücheninventar, Restaurationsmobiliar etc.) ist vorhanden. Zusätzliche, dem jetzigen Restaurateur gehörende Betriebswerte, wie Wäsche, Vorräte, Glas etc. sind vom neuen Pächter käuflich zu übernehmen.

Bewerber haben sich über bisherige erfolgreiche Führung grosser Restaurationsbetriebe sowie über ihre Kautionsfähigkeit auszuweisen.

Mündliche Besprechungen nur auf besondere Einladung.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Nov. 1940 einzureichen an

die Direktion Schweizer Mustermesse Basel

Gesucht

tüchtige Köchin, sowie ein Mädchen neben Köchin ein flinkes, sauberes Zimmermädchen u. ein Mädchen für Office- und Hausarbeiten. Eintritt nach Über-einkunft. Offerten an Hotel Krone, Spiez.

Zu vermieten
aus Gesundheitsrückichten

Hotel-Pension

mit 30 Betten. Winter- u. Sommer-saisonbetrieb. — Offerten unter Chiff. J 4169 Y an Publicitas, Bern.

Wenn Sie
Hotel-Mobiliar zu verkaufen haben od. zu kaufen suchen, dann hilft Ihnen eine Annonce in der Schweizer Hotel-Revue

Occasion pour maîtres de pensions

On offre à vendre à Tavannes, localité idyllique du Jura bernois

un chalet-pension

comprenant un appartement de 4 chambres, 1 grande salle à manger, vaste cuisine, salles de bain et de douches, buanderie, 24 chambres à louer complètement meublées avec literie et lingerie, la plus grande partie actuellement occupée. Chauffage central, radiateurs dans toutes les chambres. Grand terrain attenant. Parfait état d'entretien. Prix extrêmement avantageux.

Pour tous renseignements, visiter et traiter, s'adresser à Me Marc Gerzmequet, notaire à Tavannes, jusqu'au 14 octobre 1940. P 1456-7 K

Inserieren bringt Gewinn!

On achèterait

lingerie d'hôtel

non marquée.

Faire offres sous chiffre E. T. 2725 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.